



**Menschenrechtsbeirat  
Bundesministerium für Inneres**

**Bericht des Menschenrechtsbeirates  
zum Problem der  
Information von angehaltenen Personen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.	Allgemeine Vorbemerkungen .....	5
2.	Materialien.....	5
3.	Vorgangsweise der Arbeitsgruppe .....	6
<b>II</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>8</b>
1.	Internationale Bestimmungen und Empfehlungen.....	8
1.1.	Rechtsverbindliche Normen .....	8
1.1.1.	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.....	8
	Artikel 5 EMRK .....	8
	Artikel 6 EMRK .....	9
1.1.2.	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR).....	10
1.2.	Standards aufgrund von Empfehlungen.....	11
1.2.1.	Grundsatzkatalog für den Schutz von Inhaftierten.....	11
1.2.2.	Haftstandards nach dem CPT .....	12
2.	Verfassungsrechtliche Verpflichtungen .....	14
2.1.	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.....	14
<b>III</b>	<b>Information von Angehaltenen</b> .....	<b>15</b>
1.	Informationssituation bei der Festnahme .....	15
1.1.	Informationsblätter für Festgenommene .....	15
1.1.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	15
1.1.2.	Problemaufriss.....	15
1.1.3.	Erwägungen des Beirates:.....	17
1.1.4.	Empfehlungen des Beirates:.....	18
1.2.	Haftbericht .....	19
1.2.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	19
1.2.2.	Problemaufriss.....	19
1.2.3.	Erwägungen des Beirates .....	20
1.2.4.	Empfehlungen des Beirates:.....	20
1.3.	Informationsunterstützung durch elektronische Medien.....	21
1.3.1.	Problemaufriss.....	21
1.3.2.	Erwägungen des Beirates .....	21
1.3.3.	Empfehlungen des Beirates .....	21
1.4.	Information über einen Rechtsbeistand .....	22
1.4.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	22
1.4.2.	Problemaufriss.....	22
1.4.3.	Erwägungen des Beirates .....	22
1.4.4.	Empfehlungen des Beirates .....	23
2.	Informationssituation bei der “Kurzfristigen Anhaltung” .....	23
2.1.	Hausordnung in den Verwahrungsräumlichkeiten der Sicherheitsdienststellen .....	23
2.1.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	23
2.1.2.	Problemaufriss.....	23
2.1.3.	Erwägungen des Beirates .....	24
2.1.4.	Empfehlungen des Beirates .....	24
3.	Informationssituation bei der “Langfristigen Anhaltung”.....	25
3.1.	Kontaktaufnahme der Schubhaftbetreuung mit den Schubhäftlingen.....	25
3.1.1.	Problemaufriss.....	25

3.1.2.	Erwägungen des Beirates .....	25
3.1.3.	Empfehlungen des Beirates .....	26
3.2.	Einsichtnahme in die Anhalteordnung und Aushängung der Hausordnung.....	27
3.2.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	27
3.2.2.	Problemaufriss.....	27
3.2.3.	Erwägungen des Beirates .....	27
3.2.4.	Empfehlungen des Beirates .....	27
3.3.	Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Personal der PAZ und Angehaltenen .....	28
3.3.1.	Problemaufriss.....	28
3.3.2.	Erwägungen des Beirates .....	28
3.3.3.	Empfehlungen des Beirates .....	28
4.	Informationssituation bei der “Abschiebung” .....	29
4.1.	Erwägung des Beirates .....	29
5.	Informationssituation bei der “Entlassung”.....	29
5.1.	Entlassungsschein versus Haftbestätigung .....	29
5.1.1.	Problemaufriss.....	29
5.1.2.	Erwägungen des Beirates .....	29
5.1.3.	Empfehlungen des Beirates .....	30
5.2.	Information über Hilfseinrichtungen.....	30
5.2.1.	Problemaufriss.....	30
5.2.2.	Erwägungen des Beirates .....	30
5.2.3.	Empfehlungen des Beirates .....	30
<b>IV</b>	<b>Information über den Stand des Verfahrens .....</b>	<b>31</b>
1.	Information zwischen Angehaltenen und Behörden.....	31
1.1.	DolmetscherInnen.....	31
1.1.1.	Problemaufriss.....	31
1.1.2.	Erwägungen des Beirates .....	31
1.1.3.	Empfehlungen des Beirates .....	32
1.2.	Einführung eines fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft....	33
1.2.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	33
1.2.2.	Problemaufriss.....	33
1.2.3.	Erwägungen des Beirates .....	34
1.2.4.	Empfehlungen des Beirates .....	35
1.3.	Einführung eines Fremdenpolizeilichen Informationsblattes über den Stand der Schubhaft .....	36
1.3.1.	Problemaufriss.....	36
1.3.2.	Erwägungen des Beirates .....	36
1.3.3.	Empfehlungen des Beirates .....	38
1.4.	Übersetzung von Bescheiden.....	38
1.4.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	38
1.4.2.	Problemaufriss.....	38
1.4.3.	Erwägungen des Beirates .....	39
1.4.4.	Empfehlungen des Beirates .....	39
1.5.	Information über die Möglichkeit eines Verfahrenshilfeverteidigers .....	40
1.5.1.	Problemaufriss.....	40
1.5.2.	Erwägungen des Beirates .....	40
1.5.3.	Empfehlungen des Beirates .....	40
2.	Information zwischen PAZ und Behörden.....	41
2.1.	Verteilung der Merkblätter gem. § 26 Asylgesetz in den PAZ .....	41

2.1.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	41
2.1.2.	Problemaufriss.....	41
2.1.3.	Erwägungen des Beirates .....	41
2.1.4.	Empfehlungen des Beirates.....	41
2.2.	EDV-mäßige Erfassung der Daten der Häftlinge in den PAZ.....	42
2.2.1.	Problemaufriss.....	42
2.2.2.	Erwägungen des Beirates .....	42
2.2.3.	Empfehlungen des Beirates .....	42
3.	Informationssituation zwischen PAZ und Schubhaftbetreuung.....	42
3.1.	Besuchszeiten für die Schubhaftbetreuung in den PAZ.....	42
3.1.1.	Problemaufriss.....	42
3.1.2.	Erwägungen des Beirates .....	43
3.1.3.	Empfehlungen des Beirates .....	43
4.	Informationssituation zwischen Schubhaftbetreuung und Behörde.....	44
4.1.	Weitergabe von Informationen aus dem behördlichen Verfahren an die VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen .....	44
4.1.1.	Rechtliche Voraussetzungen.....	44
4.1.2.	Problemaufriss.....	44
4.1.3.	Erwägungen des Beirates .....	44
4.1.4.	Empfehlungen des Beirates .....	45
4.2.	Bekanntgabe von Daten der Schubhaftbetreuungsorganisationen an alle fremdenpolizeilichen Behörden.....	46
4.2.1.	Problemaufriss.....	46
4.2.2.	Erwägungen des Beirates .....	46
4.2.3.	Empfehlungen des Beirates .....	46
4.3.	Ausreichende Finanzierung für die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch BMI. .....	46
4.3.1.	Problemaufriss.....	46
4.3.2.	Erwägungen des Beirates .....	47
4.3.3.	Empfehlungen des Beirates .....	47
<b>V</b>	<b>Umsetzung der Empfehlungen.....</b>	<b>48</b>
<b>VI</b>	<b>Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates an den Bundesminister für Inneres.....</b>	<b>49</b>
<b>VII</b>	<b>Erstellung des Berichtes.....</b>	<b>55</b>
<b>VIII</b>	<b>Beilagen.....</b>	<b>56</b>
	I. Auszug aus dem Grundsatzkatalog für den Schutz von Inhaftierten	
	II. VfGH Erkenntnis (VfSlg.13914/1994)	
	III. Informationsblatt für Festgenommene	
	IV. Haftbericht II	
	V. Neugestaltung des Haftberichtes II	
	VI. Information über die Schubhaftbetreuung	
	VI.a. Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung der BPD Wien	
	VII. Auszug aus den Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Thema “Problemabschiebungen”	
	VIII. Richtlinien des BAA betreffend den Einsatz von Dolmetschern	
	IX. SID Oberösterreich: Informationsblatt über die Schubhaft und Übersetzung der BH Schärding	
	X. Informationsblatt über den Stand des Verfahrens der BPD Wien	
	XI. Übersetzung des Bescheides der BPD Wien betreffend ein Aufenthaltsverbot	
	XII. Übersetzung des Bescheides der BPD Wien betreffend eine Ausweisung	
	XIII. Förderungsvertrag der Schubhaftbetreuung Oberösterreich	
	XIV. Laufzettel	

# **I Einleitung**

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der Menschenrechtsbeirat beauftragte in seiner 16. Sitzung am 30. Jänner 2001 die ständige Arbeitsgruppe "Schwachstellen und Risikenliste" mit der Sichtung von wiederkehrenden Themen aus den von den Kommissionen übermittelten Berichten. Die Arbeitsgruppe hat sämtliche bis zum 31. Dezember 2000 von den Kommissionen übermittelten Einzel-, Dringlichkeits- und Quartalsberichte durchgesehen und bewertet.

Aus diesen Berichten ging hervor, dass die Information der angehaltenen Personen häufig verzögert war oder nicht erfolgte. Dies wurde u.a. auf Sprachprobleme und Koordinationsschwierigkeiten der Behörden und der Organe der Exekutive oder auf eine Nichtausfolgung vorhandener Informationsblätter zurückgeführt. Hervorzuheben ist, dass sich dieser Informationsmangel von der Anhaltung einer Person, über die Aufnahme in das Polizeianhaltezentrum (PAZ), bis hin zu einer allfälligen Abschiebung oder Entlassung erstreckt hatte. Die Arbeitsgruppe stellte korrespondierend zu den Berichten der Kommissionen des MRB einen besonderen Informationsmangel von Schubhäftlingen betreffend den Stand des Verfahrens fest. Aus vielen Berichten ging hervor, dass die aufgrund des Fremdengesetzes (FrG) in den PAZ angehaltenen Personen nicht ausreichend über das Wesen und die voraussichtliche Dauer der Schubhaft informiert worden sind, bzw. diese Information tatsächlich nicht zu den Schubhäftlingen gelangt.

In der 17. Sitzung des MRB vom 13. März 2001 wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Thema "Information von Angehaltenen" beschlossen. Die Arbeitsgruppe nahm Anfang Juli 2001 unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK ihre Tätigkeit auf. Auf Einladung der Geschäftsstelle haben sich die unter Pkt. VII angeführten Personen zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe bereit erklärt.

Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, für den Beirat die entsprechenden Schwachstellen ausfindig zu machen, zu analysieren und Empfehlungen auszuarbeiten. Durch die Miteinbeziehung entsprechender Behörden- und Exekutivvertreter wurde besonderer Wert auf die Zweckmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen gelegt.

## **2. Materialien**

Die aufgezeigten Mängel bei der Information von Angehaltenen ergeben sich vor allem aus der Auswertung der bis dahin vorliegenden Berichte der sechs Kommissionen des

Menschenrechtsbeirates. Insgesamt konnte bis zum Stichtag 30. September 2001 auf die Mitteilungen von

- 443 Einzelberichten,
- 13 Dringlichkeitsberichten und
- 30 Quartalsberichten

der Kommissionen zurückgegriffen werden. Berichte seit dem 1. Oktober 2001 fanden insofern Berücksichtigung, als sie sich auf die Problemstellung der Arbeitsgruppe bezogen haben und der Geschäftsstelle des MRB vorgelegen sind.

Einen weiteren Schwerpunkt bei der Feststellung der vorhandenen Mängel bildete auch der Bericht des (CPT)<sup>1</sup> über den Besuch in Österreich vom 19. bis 30. September 1999 sowie die darauf bezogenen Stellungnahmen der Republik Österreich. Schließlich finden in diesem Bericht auch die Überlegungen der TeilnehmerInnen aus der Arbeitsgruppe Berücksichtigung.

### **3. Vorgangsweise der Arbeitsgruppe**

Durch die heterogene Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (Kommissionsmitglieder, Mitglieder der Schubhaftbetreuungsorganisationen, Mitglieder der Exekutive und der Sicherheitsbehörden) sollte gewährleistet sein, dass bereits in der Arbeitsgruppen selbst – aus dem Spannungsfeld der nichtstaatlichen Beobachter und jener Organisationseinheiten, die Verbesserungen umzusetzen hätten – Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, die auch auf ihre Umsetzbarkeit geprüft worden sind.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe zielte darauf ab, aus den vorliegenden Berichten der Kommissionen des MRB und den von den TeilnehmerInnen der AG zu übermittelnden Stellungnahmen einen Istzustand über die Mängel bei der Information von Angehaltenen festzustellen. Aufgrund dieses Istzustandes wurden in den darauffolgenden Sitzungen die derzeitigen Schwachstellen benannt und Verbesserungsvorschläge diskutiert. Es bestand Einigkeit darüber, den formalen Aufwand für die BeamtInnen - wenn möglich - zu verringern oder zumindest nicht zu erhöhen.

In der Folge erhielten alle teilnehmenden Organisationen die Gelegenheit zu den wesentlichen Punkten der Informationsmängel schriftlich Stellung zu nehmen. In drei weiteren Arbeitsgruppensitzungen wurden aus Berichten der Internationalen Organisationen, der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates und den von den TeilnehmerInnen aus der

---

<sup>1</sup> Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und Inhumaner oder Erniedrigender Strafe und Behandlung.

Arbeitsgruppe übermittelten Anmerkungen zusammengefasste Problemkreise diskutiert und praxisorientierte Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Inhalt der Empfehlungen mit den TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe gemeinsam ausgearbeitet wurde.

Die Arbeitsgruppe definierte ihren Auftrag auch dahingehend, die Informationspflicht nach dem Strafrechtsregime nur am Rande zum Gegenstand ihrer Überlegungen zu machen, da weite Teile dieses Bereichs nicht in die Kompetenz des BMI fallen. Letztlich stellte sich heraus, dass sich die Probleme hinsichtlich der Information von Angehaltenen, überwiegend bei jenen Personen ergeben haben, die nach dem Fremdenrecht angehalten worden und der deutschen Sprache nicht mächtigen sind. Folglich befasst sich dieser Bericht zu einem großen Teil mit dieser Personengruppe.

Zu den Bereichen der Informationsblätter für Festgenommene und Haftberichte I – IV wurde aus der AG eine Unterarbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus einem Vertreter der Gendarmerie, der Schubhaftbetreuung und der Geschäftsstelle. Das Ergebnis wurde mit der für diese Formulare zuständigen Stelle im Bundesministeriums für Inneres (BMI) Gruppe A akkordiert.

## **II Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **1. Internationale Bestimmungen und Empfehlungen**

#### **1.1. Rechtsverbindliche Normen**

Das Recht auf persönliche Freiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, welches in zahlreichen internationalen (universellen und regionalen) Dokumenten verankert ist. Daher ist eine Einschränkung dieses Rechts nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig, um auch während der Anhaltung die Einhaltung eines menschenrechtlichen Mindeststandards zu gewährleisten. Eine Komponente dieses Standards sind Informationspflichten gegenüber festgenommenen Personen, die in den folgenden Konventionen verankert sind.

##### **1.1.1. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

###### **1.1.1.1. Artikel 5 EMRK**

Gem. Art 5 Abs.2 haben alle Festgenommenen das Recht über die Gründe der Haft informiert zu werden.<sup>2</sup> Diese Information hat in möglichst kurzer Frist, also unmittelbar nach der Festnahme oder spätestens bei der im Anschluss stattfindenden ersten Vernehmung zu erfolgen, um die festgenommene Person in die Lage zu versetzen die Rechtmäßigkeit der Verhaftung zu beurteilen und gegebenenfalls ein Verfahren nach Art.5 Abs.4 zur Überprüfung des Rechtmäßigkeit der Haft zu beantragen.<sup>3</sup> Die Unterrichtung muss nicht notwendigerweise schon durch das einschreitende Organ (das damit wohl nicht selten überfordert wäre) geschehen; es genüge vielmehr, wenn den Festgenommenen zunächst eine summarische Darstellung der gegen sie erhobenen Beschuldigungen gegeben wird, sobald sie jenen Ort erreicht haben, wo sie inhaftiert werden sollen. Festgenommene sind entweder schriftlich oder nur mündlich zu informieren. Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR ist es in diesem Zusammenhang lediglich entscheidend, dass die Angehaltenen in die Lage versetzt werden, die Gründe ihrer Festnahme einzusehen.<sup>4</sup> Eine fortlaufende Informationspflicht kann aus Art 5 Abs.2 nicht abgeleitet werden; die Informationspflicht aber neuerlich wirksam, sobald neue

---

<sup>2</sup> EMRK - Artikel 5

(2) Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

<sup>3</sup> Frowein, Jochen. Peukert, Wolfgang. "Die Europäische Menschenrechtskonvention- EMRK Kommentar." 2. Auflage, N.P.Engel Verlag, Kehl am Rhein 1996, Rz.102.

<sup>4</sup> Siehe z.B. EGMR *Fox, Campbell und Hartely vs. UK*, 30.08.1990, A 182.



Haftgründe oder relevante Tatsachen auftreten.<sup>5</sup> Die Informationsverpflichtung des Art.5 Abs.2 EMRK bezieht sich auf alle in Art.5 Abs.1 a-f EMRK aufgezählten Fälle. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit dar.

Die Unterrichtung soll sich nicht nur auf die Bekanntgabe der gesetzlichen Grundlage der Festnahme beschränken, sondern sie muss, bei materiellen Haftgründen, auch die tatbeständlichen Umstände erkennen lassen, die für die Rechtmäßigkeit der Haft ausschlaggebend sind. Natürlich ist eine Unterrichtung des Festgenommenen nur sinnvoll und geboten, soweit er in der Lage ist, sie zu verstehen und sachgerecht zu reagieren. Nur wenn dies nicht der Fall ist, genügt es, den gesetzlichen oder bestellten Vertreter des Betroffenen über die Gründe der Festnahme zu informieren.<sup>6</sup>

Nach Art. 5 Abs.2 EMRK ist im Fall der Schubhaft zur Durchsetzung oder Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zwar nur die Tatsache der Einleitung des entsprechenden Verfahrens Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Haft; die Gründe für die aufenthaltsbeendende Maßnahme sind aber zumindest ursächlich für die Haft. Ihre Kenntnis ist für die Betroffenen wesentlich, um gegen die beabsichtigte Abschiebung die gegebenenfalls gebotene Verteidigung in die Wege zu leiten. Das kann wiederum Auswirkung auf die Dauer der Haft haben, denn je eher es den Betroffenen gelingt, die zuständigen Behörden davon zu überzeugen, dass ihre Abschiebung nicht gerechtfertigt wäre oder dass sich die Haft durch ein gelinderes Mittel ersetzen ließe, um so eher wird die Haft beendet. Daher erscheine es gerechtfertigt, trotz des formellen Charakters des Eingriffsvorbehalts des Art. 5 Abs. 1f EMRK davon auszugehen, dass dem Festgenommenen gemäß Art. 5 Abs. 2 EMRK auch die Gründe mitgeteilt werden müssen, die für die aufenthaltsbeendende Maßnahme ursächlich waren, denn es handle sich im weiteren Sinne um "Beschuldigungen" im Sinne dieser Vorschrift.

#### 1.1.1.2. Artikel 6 EMRK

Art 6 EMRK stellt allgemein Verfahrensgarantien nach dem Grundsatz eines fairen Verfahrens für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie über strafrechtliche Anklage auf. Art 6 Abs.2 und 3 EMRK<sup>7</sup> normieren einen Mindeststandard

---

<sup>5</sup> Frowein, Jochen. Peukert, Wolfgang. "Die Europäische Menschenrechtskonvention- EMRK Kommentar." 2. Auflage, N.P.Engel Verlag, Kehl am Rhein 1996, Rz.103.

<sup>6</sup> Ibid, Rz.103f.

<sup>7</sup> Artikel 6 EMRK

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

für strafrechtliche Verfahren. Demnach ist die beschuldigte Person unverzüglich über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichten, um ihr die Möglichkeit einzuräumen die Verteidigung vorzubereiten (Art.6 Abs.3 lit a ist daher als Vorbedingung zu lit.b und in engem Zusammenhang mit lit. c zu sehen.). Im Falle vorhandener Sprachbarrieren zwischen dem Gericht und der angeklagten Person ist die Beiziehung einer DolmetscherIn zu gewähren. Diese hat im Gegensatz zur Verfahrenshilfe auf jeden Fall unentgeltlich zu erfolgen.<sup>8</sup>

### **1.1.2. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR)**

Art. 9 (2) und (3) IPbürgR<sup>9</sup> normiert eine sofortige Informationspflicht gegenüber den Festgenommenen über die Festnahmegründe sowie im Falle einer Festnahme im Dienste der Strafjustiz über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen. Außerdem hat jede unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommene Person, das Recht unverzüglich einem Richter oder einer zur Ausübung der richterlichen Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden. Auch hat innerhalb einer angemessenen Frist ein Gerichtsverfahren bzw. die Entlassung aus der Haft zu erfolgen.

Art 9 Abs.2 bezieht sich ausschließlich auf den Vorgang der Festnahme. Daher hat die Belehrung über die Festnahmegründe direkt bei der Festnahme zu erfolgen und die Unterrichtung über die Beschuldigungen unverzüglich, d.h. spätestens bei der Ersteinvernahme. Im Falle einer Anklageerhebung ist darüber hinaus gem. Art. 14(3) IpbürgR über die Art der Anklage und über den Anklagegrund zu informieren. Zum Unterschied zur EMRK entfällt bei Art 9 Abs. 2 der Hinweis auf die Vermittlung der Information in einer der angehaltenen Person verständlichen Sprache; diese Vorschrift kann aber zumindest in Bezug

---

(a)in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;

(c)sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten, und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

(e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

<sup>8</sup> *Jacobs, Francis G., White Robin C.* "The European Convention on Human Rights." Second Edition, Oxford: Clarendon Press 1996, pp. 145-161.

<sup>9</sup> IpbürgR Art 9(2) "Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen."

(3) "Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlichen Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder Entlassung aus der Haft..."

auf die Information über die konkrete Beschuldigung aus Art. 2 Abs.1 IpbürgR abgeleitet werden.<sup>10</sup>

## **1.2. Standards aufgrund von Empfehlungen**

Abgesehen von völkerrechtsverbindlichen Verträgen, wurde durch eine Reihe von Empfehlungen ein Katalog von allerdings völkerrechtlich nicht bindenden Standards geschaffen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu erwähnen:

- ? UN Grundsatzkatalog für den Schutz von Inhaftierten (siehe unten)
- ? UN Standard Minimum Rules for the Treatment Prisoners.
- ? CPT Haftstandards (siehe unten)
- ? Amnesty International (AI) 10 Basic Human Rights Standards for the Law Enforcement Officials.<sup>11</sup> Diese wurden von AI basierend UN Law Enforcement, Criminal Justice und Human Rights Standards ausgearbeitet. In Basic Standard 6 (*"..the arrest has to be carried out in accordance with lawful arrest procedures.."*) und Basic Standard 7 (*"..to ensure that detainees have promptly access to their family and legal representative.."*) wird Bezug genommen auf die Rechte festgenommener Personen.
- ? UNHCR Revised Guidelines on Applicable Criteria and Standards Relating to the Detention of Asylum-Seekers. Der UNHCR 1999 hat im Hinblick auf die Schubhaftpraxis, die immer wieder Grund zur Beanstandung bietet, seine Richtlinien über die Schubhaft 1986 überarbeitet. Primäres Ziel dieser Richtlinien ist es, den Staaten eine Hilfestellung zu geben, um die Anzahl der Schubhäftlinge zu reduzieren und alternative Möglichkeiten verstärkt in Betracht zu ziehen. In Richtlinie Nr. 5 wird empfohlen, dass *"detained asylum-seekers should be provided in writing, in a language they understand with the reason for detention, together with a written explanation of their rights and how to exercise them. Each decision should be reviewed periodically..Where legal aid is available, asylum-seekers should have access to it."* Diese aufgezeigten Standards sollen als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard von jedem Staat angewendet werden.
- ? Auf Regional - Europäischer Ebene ist noch die Resolution des Europarates über die "European Prison Rules " hervorzuheben.<sup>12</sup>

### **1.2.1. Grundsatzkatalog für den Schutz von Inhaftierten**

Gemäss des Grundsatzkataloges für den Schutz von Inhaftierten (UN-Resolution 43/173 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. 12. 1988) ist jede

---

<sup>10</sup> Nowak, Manfred. "CCPR Kommentar." N.P. Engel Verlag, Kehl am Rhein 1989, S-182-184.

<sup>11</sup> AI Index POL 30/04/98, [www.erc.hrea.org](http://www.erc.hrea.org)

festgenommene Person unverzüglich vom Grund der Festnahme und den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten<sup>13</sup> und über ihre Rechte und die Möglichkeit diese in Anspruch zu nehmen aufzuklären. Sämtliche Informationen darüber haben in einer den Festgenommenen verständlichen Sprache zu erfolgen. Um die Nachvollziehbarkeit der Informationen sicherzustellen sind darüber ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

Generell haben Inhaftierte entsprechend ihrer Stellung als Nichtverurteilte behandelt zu werden und sind nach Möglichkeit von Strafgefangenen getrennt unterzubringen. Außer im Falle außergewöhnlicher Erfordernisse der Ermittlung darf Inhaftierten (sowie auch Strafgefangenen) nicht der Kontakt mit der Außenwelt länger als einige Tage verwehrt werden. Die Kontaktaufnahme beinhaltet sowohl die Verständigung von Familienangehörigen (bei Jugendlichen und Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben ist von der Behörde besonders darauf zu achten, dass die Erziehungsberechtigten bzw. der Vormund verständigt wird), als auch die Beiziehung eines Verteidigers bzw. wenn es sich um eine ausländische Person handelt, die Kommunikation mit einer Konsularischen Vertretung.

Wer, unter dem Vorwurf eine strafbare Handlung gesetzt zu haben, in Haft genommen wird, ist einem Richter oder der gesetzlich vorgesehenen Behörde vorzuführen, welche unverzüglich die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Haft zu überprüfen hat.

### **1.2.2. Haftstandards nach dem CPT**

Aus den Berichten des CPT über seine Besuche lassen sich auch Standards hinsichtlich Information von angehaltenen Personen ableiten<sup>14</sup>. Die Informationspflicht gemäß der Haftstandards des CPT umfasst die unverzügliche Belehrung von festgenommenen Personen über alle ihre Rechte<sup>15</sup> in einer ihnen verständlichen Sprache.

Um sicherzustellen, dass den nach dem FrG angehaltenen Personen die nötigen Informationen verständlich gemacht werden, sollen zusätzliche, verständigungsfördernde Maßnahmen ergriffen werden.

---

<sup>12</sup> Recommendation No. R(87)3, Committee of Ministers vom 12. Februar 1987.

<sup>13</sup> Zu den einzelnen Grundsätzen des Katalogs (12-17, 37, 39) siehe Beilage I.

<sup>14</sup> Als Grundlage dient *Kriebaum, Ursula*. "Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung" 1998.

<sup>15</sup> Darunter fallen insbesondere das Recht, einen Angehörigen oder eine Person seines/ihrer Vertrauens über die Festnahme zu unterrichten bzw. das Recht, dass eine derartige Person von der Festnahme verständigt wird sowie das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers vom Beginn der Vernehmung an und das Recht auf Konsultation eines Arztes.

Generell ist für jede Person, der die Freiheit entzogen wurde, ein umfassender und verständlicher Haftbericht anzulegen, der alle Daten über die Haft und die getroffenen Maßnahmen zu enthalten hat. Jedenfalls sind die Namen der Festgenommenen, der Haftort, die für die Haft verantwortliche Person und der Ort und die Zeit der Vernehmung anzuführen.

## 2. Verfassungsrechtliche Verpflichtungen<sup>16</sup>

### 2.1. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit

Niemand darf über die Gründe eines Freiheitsentzuges im Unklaren gelassen werden; daher schreibt Art.4 (6) PersFrB-VG<sup>17</sup> vor, dass alle Festgenommenen ehestens, womöglich bei der Festnahme, in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen unterrichtet werden müssen. Auf diesem Weg sollen den Festgenommenen die Möglichkeit gesichert werden, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Abgesehen von sprachlichen Schwierigkeiten wird daher zumindest der Festnahmegrund regelmäßig schon bei der Festnahme bekannt gegeben werden müssen<sup>18</sup> Im Übrigen ist die Behörde verpflichtet, alle nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um dieser Informationspflicht so rasch wie möglich nachzukommen; in Bezug auf den Umfang der Informationen ist das zugrundeliegende Rechtsschutzinteresse heran zu ziehen. Bei Bedarf ist ein DolmetscherIn beizuziehen.<sup>19</sup>

Ferner haben alle festgenommenen Personen das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand nach Wahl von der Festnahme verständigt werden, was auf einfachgesetzlicher Ebene in §36 VStG, §178 STPO und §65 FrG geregelt ist. Ebenso wie Art.4 Abs.6 PersFrBVG bezieht sich auch das Verständigungsrecht in Art.6 Abs.7 PersFrBVG auf alle Fälle von Freiheitsentziehungen und ist nicht beschränkt auf Festnahmen unter dem strafrechtlichen Regime.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Verfassungsrechtliche Grundlagen in Bezug auf die EMRK siehe unter Internationale Bestimmungen.

<sup>17</sup> Artikel 4

(6) Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Die den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte bleiben unberührt.

(7) Jeder Festgenommene hat das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

<sup>18</sup> Berka, Walter. "Die Grundrechte- Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich." Springer Verlag 1999, S.242.

<sup>19</sup> VfSlg 13.914/1994 – siehe Beilage II.

<sup>20</sup> Kopetzki, Christian. "Das Recht auf Persönliche Freiheit." In Machacek, Rudolf. Pahr, Willibald P. Stadler, Gerhard (Hrsg.). "Grund- und Menschenrechte in Österreich." Band III, Verlag N.P. Engel, Kehl am Rhein 1997, S. 372.

### **III Information von Angehaltenen**

#### **1. Informationssituation bei der Festnahme**

##### **1.1. Informationsblätter für Festgenommene**

###### **1.1.1. Rechtliche Voraussetzungen**

? VStG § 36

? FrG §§ 61ff 63, 65

? STPO §§177ff

? Jugendgerichtsgesetz-Novelle; Einführungs-Rundschreiben und neues Informationsblatt 61.137/2-II/20/01 (25. 06. 2001); Informationsblatt für Festgenommene Haftbericht I – IV

###### **1.1.2. Problemaufriss**

Einschneidende Probleme und Verzögerungen bei der Information anlässlich einer Festnahme ergeben sich bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Das CPT lobt Österreich in diesem Zusammenhang für die Erstellung des Informationsblattes für Festgenommene (*siehe Beilage III*), und führt unter Pkt. 39 des Berichtes vom Besuch 1999 folgendes aus:

*“Mit Genugtuung hebt das CPT die von den Behörden unternommenen Bemühungen zur Erstellung eines Informationsblattes für in Polizeigewahrsam genommene Personen in 17 Sprachen hervor. Angesichts der Beobachtungen während des Besuchs 1999, fordert das CPT die Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass das für festgehaltene Personen gedachte Informationsblatt systematisch an alle von der Polizei angehaltenen Personen vom ersten Augenblick ihrer Festnahme an ausgegeben wird.”*

*41. Ebenso wie andere festgehaltene Personengruppen, sollen auch ausländische Festgehaltene von Beginn ihres Freiheitsentzuges an das Recht haben, eine Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren und Zugang zu einem Rechtsbeistand und einem Arzt<sup>21</sup> zu erhalten. Des weiteren sollen sie ausdrücklich in einer Sprache, die sie verstehen, über ihrer Rechte und das auf ihren Fall zutreffende Verfahren informiert werden.*

---

<sup>21</sup> Zum Recht auf Beiziehung von ÄrztInnen, insbesondere eines Arztes/einer Ärztin nach Wahl der angehaltenen Person siehe Bericht des Menschenrechtsbeirates zur medizinischen Betreuung von Angehaltenen.

42. Gemäß § 65 Fremdengesetz (FrG) 1977, muss ein festgenommener ausländischer Staatsbürger so schnell wie möglich und in einer Sprache, die er versteht, über die Gründe seiner Festnahme aufgeklärt werden. Auf seine Anfrage hin, muss ihm ohne unnötige Verzögerung erlaubt sein, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson, sein Konsulat, sowie einen Rechtsberater über seine Situation zu informieren. Die gleiche Bestimmung verweist auf § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), der jeder festgenommenen Person gestattet, den Besuch eines Rechtsbeistands zu empfangen. Die Delegation des CPT traf jedoch mit einer Reihe von Ausländern zusammen, insbesondere in der Transitzone des Flughafens, die behaupteten, über diese Rechte nicht aufgeklärt worden zu sein.

Wie häufig von den Kommissionen aufgezeigt, stellt sich als Problem die mangelnde Verteilung von Informationsblättern heraus. Zum Teil lagen diese nicht in ausreichender Anzahl vor, bzw. waren Informationsblätter für Festgenommene zwar vorhanden, wurden aber den festgenommenen Personen nicht ausgehändigt, sondern durften von diesen lediglich eingesehen werden. Oftmals waren die diensthabenden Organe nicht von der Wichtigkeit dieser Informationsblätter überzeugt, sondern kamen ihrer Informationspflicht nur mündlich nach. In verschiedenen Fällen war die Nachvollziehbarkeit der Aushändigung insofern nicht gegeben, als die Bestätigung des Erhalts des Informationsblattes nicht im Haftbericht II (*Beilage IV*) vermerkt worden war.

Des Weiteren wurde die Verständlichkeit der Informationsblätter bemängelt; die juristische Ausdrucksweise ist nicht für alle Festgenommenen verständlich und verfehlt somit ihren Zweck. Einen Problembereich in diesem Zusammenhang bildet außerdem die Information von Analphabeten.

Die Kommissionen des MRB trafen auch immer wieder Häftlinge in den PAZ an, die behaupteten, das Informationsblatt erst im PAZ erhalten zu haben.

Derzeit gibt es auf allen Dienststellen der Sicherheitsexekutive Informationsblätter für Festgenommene in offiziell 21 Übersetzungen.<sup>22</sup> Auf der Internetseite der Polizei<sup>23</sup> werden

---

<sup>22</sup> Die Auswahl der Sprachen ergibt sich aus den UN-Amtssprachen und der Häufigkeit der Anwendungsfälle.

<sup>23</sup> [www.polizei.intra.gv.at/aktuelles](http://www.polizei.intra.gv.at/aktuelles)



weitere fünf Sprachen angeboten, sodass derzeit folgende Übersetzungen (zumindest teilweise) den Dienststellen zur Verfügung stehen:

Albanisch	Hindi	Portugiesisch	Spanisch
Arabisch	Italienisch	Rumänisch	Tschechisch
Bosnisch	Kroatisch	Moldawisch	Türkisch
Bulgarisch	Mazedonisch	Russisch	Ungarisch.
Chinesisch	Niederländisch	Serbisch	Urdu
Englisch	Persisch	Slowakisch	
Französisch	Polnisch	Slowenisch	

### 1.1.3. Erwägungen des Beirates:

Um der gelegentlichen Praxis des Nichtvorhandenseins von Informationsblättern bzw. der notwendigen Übersetzungen der Informationsblätter entgegenzuwirken, wird festgestellt, dass der Einspeisung ins BAKS (Büro Automatisations- und Kommunikationssystem) aller vom Bundesministerium für Inneres ausgegebenen Informationsblätter (inklusive des Informationsblattes für Festgenommene)<sup>24</sup> in ihren existierenden Sprachenvarianten Priorität eingeräumt werden sollte, um eine ständige und einheitliche Verfügbarkeit an allen Dienststellen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sei auf die bereits in Bezug auf das Informationsblatt für Festgenommene für Polizei und Gendarmerie bestehende elektronische Verfügbarkeit verwiesen, die als *‘best practice’* auch auf alle weiteren Informationsblätter ausgeweitet werden sollte. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass die Informationsblätter unmittelbar nach der Festnahme ausgeteilt werden und die Belehrung nicht bloß mündlich oder mittels Einsichtnahme erfolgt, damit sich die festgenommene Person in Ruhe damit auseinandersetzen kann und die Möglichkeit hat, den Informationsgehalt des Schreibens auch tatsächlich aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die unterschiedliche Anzahl an Übersetzungen hinzuweisen. Neben den derzeitigen 26 Übersetzungen des Informationsblattes für Festgenommene stehen die Anamneseblätter (17 Übersetzungen), das Informationsblatt bei Hungerstreik (21 Übersetzungen), das Informationsblatt für Schubhaftbetreuung (20

---

<sup>24</sup> Derzeit sind vom BMI für die Exekutive, die PAZ und die Behörden folgende Dokumente im Umlauf: Informationsblatt für Festgenommene, Informationsblatt für die erkennungsdienstliche Behandlung, Haftbericht I-IV, Beilage zum Haftbericht III, Verletzungsdokublat, Anamnesebogen, Infoblatt für Hungerstreik, Sprachfeststellungsbehef,

Übersetzungen) oder die Verständigung über die Rückführung (20 Übersetzungen) in unterschiedlicher Übersetzungsanzahl zur Verfügung. Der Beirat ist der Ansicht, dass sämtliche Informationsblätter, welche seitens des BMI den Dienststellen bzw. den Behörden ausgegeben werden und deren Übersetzung in verschiedene Sprachen notwendig ist, in gleicher Anzahl übersetzt werden sollten. Das zu erreichende Mindestniveau soll sich an der gem. §1 der Durchführungsverordnung zum Asylgesetz<sup>25</sup> festgelegten Anzahl von Übersetzungen des Merkblattes gemäß § 26 Asylgesetz orientieren.<sup>26</sup>

Um ein besseres Verständnis der Rechte der festgenommenen Personen zu gewährleisten, spricht sich der Beirat für eine Überarbeitung des Informationsblattes im Hinblick auf eine weniger juristische Ausdrucksweise sowie unter Berücksichtigung der kulturellen und sprachspezifischen Besonderheiten aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Informationsblatt ein sehr weites Spektrum an Rechten und Pflichten abdeckt und für Personen gilt, die

- aufgrund einer gerichtlich strafbaren Handlung,
- aufgrund einer Verwaltungsstraftat oder
- aufgrund einer Sicherungsmaßnahme (z.B. Sicherung der Abschiebung)

angehalten werden. Letztere müssen daher nicht einer strafbaren Handlung verdächtig sein.

Die mögliche Überprüfung der von Exekutivorganen gesetzten Maßnahmen durch den Hinweis im Informationsblatt für Festgenommene auf allfällige Beschwerdemöglichkeiten an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS), stellt einen bedeutenden Gewinn an Rechtsstaatlichkeit dar. Die Information von Angehaltenen über diese Möglichkeit ist jedoch nicht vorgesehen. Die Mitteilung über die Beschwerdemöglichkeit an den UVS gemäß §§88ff SPG, fehlt offensichtlich.

#### **1.1.4. Empfehlungen des Beirates:**

**? Der Beirat empfiehlt, die Abrufbarkeit aller derzeit vom Bundesministerium für Inneres an die Sicherheitsexekutive zentral ausgegebenen Merkblätter und Formulare, die der Information von Angehaltenen dienen, in den entsprechenden Sprachvarianten im BAKS – System (Büro Automatisations- und**

---

Verständigung über die Rückführung, Auszüge aus der AnhO für PAZ und Dienststellen der Sicherheitsexekutive (Hausordnung), Information über die Schubhaftbetreuung, Laufzettel.

<sup>25</sup> BGBl.II Nr. 428/1997 i.d.F.BGBl. II Nr.313/2001.

<sup>26</sup> Weitere Übersetzung gegenüber dem Informationsblatt für Festgenommene: Amharisch, Armenisch, Bengali, Farsi, Khmer, Kurdisch, Kurdisch-Sorani, Kurdisch-Kirmanai, Lingala, Pashtu, Punjabi, Singhalesisch, Somalisch, Tamilisch, Vietnamesisch.

**Kommunikationssystem) sicherzustellen, um eine ständige und einheitliche Verfügbarkeit an allen Dienststellen zu gewährleisten. [1]**

- ? **Der Beirat empfiehlt, alle vom Bundesministerium für Inneres zentral an die Dienststellen der Sicherheitsexekutive übermittelten Informationsblätter, welche der Kenntnisnahme (Aushändigung oder Einsichtnahme) dienen oder auch unterschrieben werden müssen, in einer einheitlichen Übersetzungsanzahl aufzulegen. Dabei sollte sich das Niveau der Anzahl der Übersetzungen zumindest an der in §1 der Durchführungsverordnung zum AsylG normierten Anzahl der Übersetzungen orientieren, was weitere Übersetzungen notwendig machen kann. [2]**
- ? **Der Beirat empfiehlt, eine Überarbeitung des Informationsblattes für Festgenommene vorzunehmen, da die derzeitige, sehr am Gesetzestext und an den rechtlichen Voraussetzungen gehaltene Version besonders von Angehaltenen anderer Kulturkreise oftmals nicht verstanden wird und die Information für diese daher nutzlos ist. In die Überarbeitung sollte jedenfalls auch ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim UVS aufgenommen werden.[3]**

## **1.2. Haftbericht**

### **1.2.1. Rechtliche Voraussetzungen**

- ? §36 VStG
- ? §§ 53ff VStG
- ? §177f StPO
- ? §6 AnhO
- ? Erlass des BMI Zl. 3010/82-II/23/96
- ? Jugendgerichtsgesetz-Novelle; Einführungs-rundschreiben und neues Informationsblatt-61.137/2-II/20/01 (25. 06. 2001-Informationsblatt für Festgenommene Haftbericht I – IV)

### **1.2.2. Problemaufriss**

In engem Zusammenhang mit dem Informationsblatt für Festgenommene, stehen die Haftberichte I - IV. Diese existieren nur in deutscher Sprache, obwohl die festgenommene Person im Haftbericht II unter Punkt 1 ihre Unterschrift zum Erhalt des Informationsblattes zu setzen hat. Die Kommissionen berichten, dass diese Unterschrift oft fehle, bzw. Angehaltene nicht wissen würden, wofür diese Unterschrift zu leisten sei. In einigen Fällen bestritten Angehaltene ein Informationsblatt für Festgenommene erhalten zu haben, obwohl ihre

Unterschrift im Haftbericht II aufschien. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Leistung der Unterschrift durch die Festgenommenen nicht der tatsächlichen Kenntnisnahme entspräche, sondern oft aus einem Irrtum, Verwirrung, oder Einschüchterung heraus unterschrieben werde.

### **1.2.3. Erwägungen des Beirates**

Eine Umgestaltung des Haftberichts würde eine bessere Überprüfbarkeit der Ausfolgung des Informationsblattes zur Folge haben. Dies wiederum könnte eine sorgfältigere Handhabung seitens der BeamtInnen und somit eine bessere Information der festgenommenen Personen bewirken.

Zu diesem Zweck sollte der erste Teil des Haftberichts II, der sich auf das Informationsblatt bezieht, in der Hinsicht reformiert werden, dass die wesentlichen Elemente des Informationsblattes für Festgenommene in fragender Form an die Angehaltenen gerichtet werden. Dazu sollen ankreuzbare Entscheidungsmöglichkeiten (*siehe Vorschlag - Beilage V*) in den entsprechenden Übersetzungen (mit Unterlegung in deutscher Sprache) vorgesehen werden. Aus der Beilage sind auch die weiterführenden, notwendigen Änderungen für die Umgestaltung des Haftberichtes II ersichtlich. Demnach hätte sich der erste Teil des Haftberichtes II ausschließlich mit Fragen an den Häftling und der zweite Teil mit den weiteren Veranlassungen der BeamtInnen aufgrund dieser Fragen zu beschäftigen. Die Vorgangsweise sollte so festgelegt werden, dass der erste Teil des Haftberichtes II der festgenommenen Person vorgelegt werde, während der zweite Teil des Haftberichtes II sowie alle anderen Haftberichte bei dem/der zuständigen BeamtIn verblieben; dies wäre ökonomischer und würde eine Entlastung der BeamtInnen darstellen.

Ein anderer Vorschlag zur besseren Überprüfbarkeit der Ausfolgung des Informationsblattes wäre die Signatur desselben, sodass der/die Betroffene selbst die Kenntnisnahme am gleichen Blatt dokumentiert. Dies hätte allerdings die zusätzliche Aufnahme des Informationsblattes für Festgenommene in den Akt zur Folge.

### **1.2.4. Empfehlungen des Beirates:**

**? Der Beirat empfiehlt, den Haftbericht II im Sinne des in der *Beilage V* angeführten Entwurfes zu gestalten und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Pkt.III.1.1.4) den Dienststellen der Sicherheitsexekutive zur Verfügung zu stellen. [4]**

### **1.3. Informationsunterstützung durch elektronische Medien**

#### **1.3.1. Problemaufriss**

Vor allem bei Analphabeten, funktionalen Analphabeten aber auch bei Massenaufgriffen an den Grenzen stößt die derzeitige Form der Informationsübermittlung mit Hilfe von Info-Blättern und Formularen an die Grenzen der Vermittelbarkeit der notwendigen Informationen. Mit Ausnahme der Beiziehung von DolmetscherInnen gibt es derzeit zu diesen schriftlichen Informationsquellen keine Alternative.

#### **1.3.2. Erwägungen des Beirates**

Mittelfristig sollte in Betracht gezogen werden, Informationen, die derzeit von den oben bezeichneten Informationsblättern<sup>27</sup> vermittelt werden, in Video- und/oder Tonbandaufnahmen aufzubereiten. Dabei könnten auch komplexe Informationen allgemein verständlich transportiert werden. Die Einführung geeigneter technischer Hilfsmittel erscheint zeitgemäß und sollte besonders in jenen Bereichen eingesetzt werden, in denen üblicherweise vermehrt Kommunikationsschwierigkeiten auftreten. Vom Einsatz moderner Informationsmittel wäre eine wesentliche Verbesserung der Informationsqualität im Hinblick auf das tatsächliche Verstehen des Inhalts zu erwarten. Es soll Analphabeten, funktionalen Analphabeten, aber auch Angehaltenen nach einem Massenaufgriff, unmittelbar nach der Festnahme eine entsprechende Information zur Verfügung gestellt werden, sowie auch jenen Personen, die bisher Informationen auf schriftlicher Basis erhalten haben, durch den Einsatz dieser technischen Hilfsmittel und die Darstellung in komprimierter, allgemein verständlicher Form die Möglichkeit gegeben werden, die zu vermittelnden Informationen besser wahrzunehmen und zu verstehen.

Auf das Übersetzungsangebot sog. Call-Center, wo es den Betroffenen möglich ist, notwendige Informationen akustisch und in einer verständlichen Sprache zu erhalten, soll Bedacht genommen werden. Diese Maßnahme kann DolmetscherInnen bei Einvernahmen nicht ersetzen, sollte aber überall dort, wo kurzfristig Informationsbedarf besteht, eingesetzt werden.

#### **1.3.3. Empfehlungen des Beirates**

**? Der Beirat empfiehlt, alternative Informationsmethoden wie Video- und/oder Tonbandaufnahmen zusätzlich zu den derzeitigen Informationsblättern und**

---

<sup>27</sup>Siehe Fußnote 25.

**Formularen<sup>28</sup> einzuführen. Weiters sollte die Nutzung der Übersetzungsangebote von Call – Center sämtlichen Exekutivdienststellen ermöglicht werden.[5]**

#### **1.4. Information über einen Rechtsbeistand**

##### **1.4.1. Rechtliche Voraussetzungen**

- ? §§ 39, 38, 97, 198, 177, 178, 175, 45, 179 StPO
- ? §§ 36 VStG
- ? Entschlagungsrecht von Zeugen bei Vernehmung durch Sicherheitsorgane im Dienste der Strafjustiz-53.020/35-II/13/86-18. 11. 1986
- ? Sicherheitsbehördliche Festnahme und Anhaltung; Verständigung Dritter und Verkehr mit Rechtsbeiständen-192.362/45-GD/89
- ? Einführungserlass zum SPG 1993-94.762/15-GD/93-19. 04. 1993
- ? Einführungserlass zum StPÄG 1993-94.709/6-GD/93-21. 12. 1993

##### **1.4.2. Problemaufriss**

In vielen Kommissionsberichten wird aufgrund von Gesprächen mit Angehaltenen kritisiert, dass diese seitens der Exekutive keine Informationen hinsichtlich der Verständigung eines Rechtsbeistandes erhalten hätten.

##### **1.4.3. Erwägungen des Beirates**

Das CPT empfiehlt Personen, die einer Straftat verdächtig sind den Zugang zu einem Rechtsbeistand einzuräumen während sie sich in Polizeigewahrsam befinden; wie Erfahrungen zeigen, ist das Risiko von Misshandlungen und Einschüchterungen zu Beginn der Inhaftierung am größten.<sup>29</sup> Das CPT erkennt jedoch an, dass zum Schutz des freien Laufs der Justiz und im Interesse von polizeilichen Untersuchungen, in Ausnahmefällen der Zugang zu einem von der festgenommenen Person gewählten Rechtsbeistand verzögert werden kann. Weiters fordert das CPT, das Recht zum Zugang zu einem Rechtsbeistand in jedem Stadium des Verfahrens am Flughafen zu gewährleisten.<sup>30</sup>

Sowohl in § 36 Abs. 3 VStG, als auch im Erlass des BMI (192.362/45-GD/89) wird darauf hingewiesen, dass die Angehaltenen über die Möglichkeit der Verständigung eines Rechtsbeistandes zu belehren sind. Auch im Informationsblatt für Festgenommene ist diese

---

<sup>28</sup> Siehe Fußnote 25.

<sup>29</sup> CPT Bericht zum Besuch in Österreich vom 19.09- 30.09 1999, März 2000, Pkt.37.

<sup>30</sup> Ibid Pkt. 43.

Vorgangsweise erwähnt. Die BeamtInnen sind verpflichtet, diese Verständigung in den Niederschriften auch zu protokollieren.

Die von den Kommissionen festgestellten Informationsmängel in diesem Bereich mögen einerseits ihren Grund darin haben, dass zwischen den Informations- und Beiziehungsrechten eines Rechtsbeistandes nicht ausreichend unterschieden wird, andererseits darin, dass Informationsblätter nicht richtig verstanden werden, oder keine sorgfältige Verständigung durch die BeamtInnen vorgenommen wird.

#### **1.4.4. Empfehlungen des Beirates**

? **Der Beirat empfiehlt die Information über die Möglichkeit der Beiziehung nicht nur einer Vertrauensperson, sondern auch eines Rechtsbeistandes durch die Aufnahme der Frage *“Wollen Sie, dass für sie ein Rechtsbeistand verständigt wird”* in den Haftbericht II (siehe Pkt.III.1.2.4 und Beilage V) zu vermitteln.[6]**

## **2. Informationssituation bei der *“Kurzfristigen Anhaltung”*<sup>31</sup>**

### **2.1. Hausordnung in den Verwahrungsräumlichkeiten der Sicherheitsdienststellen**

#### **2.1.1. Rechtliche Voraussetzungen**

? Anhalteordnung - §§ 1, 9, 13, 14, 19, 25, 27

#### **2.1.2. Problemaufriss**

Die Kommissionen des MRB kritisieren insbesondere, dass in Dienststellen, wo Anhalteräume vorhanden sind, die Anhalteordnung und die Hausordnung oftmals nicht oder nicht in den ausreichenden Übersetzungen aufliegen würden. Weiters wurde festgestellt, dass die in § 27 AnhO angeführten Auszüge aus der Anhalteordnung lediglich die Verfügung über Kleidungsstücke und sonstige Effekte (§ 9/1 und 3), Verpflegung (§ 13/1 und 2), Haftbestätigungen (§ 25) als Standard betrachtet werden und keine ausführlichere Hausordnung aufgelegt wird.

Die Kommissionen berichten des öfteren davon, dass die Angehaltenen überhaupt nicht um die Existenz der Hausordnung wissen würden. Dies werde auf den Umstand

---

<sup>31</sup> Unter kurzfristiger Verwahrung wird in der Regel eine nicht länger als 48 Stunden (§ 64 Abs. 1 FrG, §36 VStG) dauernde Anhaltung verstanden.

zurückgeführt, dass § 27 AnhO lediglich von einer “Bereithaltung” der Hausordnung in den erforderlichen Sprachen ausgehe und nur “auf Wunsch” der Angehaltenen in die Hausordnung Einsicht zu gewähren sei.

### **2.1.3. Erwägungen des Beirates**

Die Anführung der oben genannten drei Paragraphen aus der Anhalteordnung stelle gemäß § 27 AnhO einen Mindeststandard dar. Dieser Mindeststandard sollte aber zumindest um folgende Paragraphen der AnhO ergänzt werden: §§ 12 Abs. 1 und 2 betreffend Hygiene (mit der Maßgabe, dass darunter nicht ein Brausebad zu verstehen ist), 14 Abs. 1 betreffend Rauchen und §19 betreffend Telefongespräche.

Gemäß § 27 AnhO ist die Hausordnung auf Dienststellen ebenfalls in den 16 in § 1 Abs. 2 AnhO genannten Sprachen bereitzuhalten. Es ist die Aufgabe der Exekutive einen aktiven Hinweis auf die Existenz der Hausordnung zu geben oder durch geeignete anderwärtige Information die Angehaltenen überhaupt in die Lage zu versetzen, diese Einsicht zu verlangen.

Hinsichtlich der Umsetzung könnten folgende Möglichkeiten in Betracht gezogen werden:

- die Änderung des Wortlautes der Anhalteordnung (§ 27 – “bereitzuhalten” könnte durch “vorzulegen” ersetzt werden);
- die Ergänzung des neuen Haftberichtes II im Falle der Verbringung in den Haftraum um die Frage “Haben Sie die Hausordnung des Haftraumes erhalten”;
- ein Hinweis im Informationsblatt für Festgenommene;
- ein Erlass des BMI, der den § 27 im oben angeführten Sinn auslegen sollte.

Die einheitliche Anzahl von Übersetzungen der Hausordnung mit anderen Informationsblättern (siehe Pkt. III.1.1.4) ist anzustreben.

### **2.1.4. Empfehlungen des Beirates**

**? Der Beirat empfiehlt, in Hafträumen der Sicherheitsexekutive die Hausordnung dahingehend zu erweitern, dass neben den in § 27 AnhO bezeichneten Mindeststandards auch die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 betreffend Hygiene, 14 Abs. 1 betreffend Rauchen und 19 betreffend Telefongespräche aufgenommen werden sollten. [7]**



? **Der Beirat empfiehlt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zukommen zu lassen.[8]**

### **3. Informationssituation bei der “Langfristigen Anhaltung”**

#### **3.1. Kontaktaufnahme der Schubhaftbetreuung mit den Schubhäftlingen**

##### **3.1.1. Problemaufriss**

Schubhäftlinge erhalten nach ihrer Einlieferung in ein PAZ ein Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung (*siehe Beilage VI*). Darin wird auch die Frage gestellt, ob eine Betreuung erwünscht sei oder nicht. Übereinstimmende Erfahrungen sowohl der Schubhaftbetreuungsorganisationen, als auch der PAZ, haben gezeigt, dass sich bis zu 80 % der Schubhäftlinge für diese Möglichkeit, jedoch auch 20 % oder mehr dagegen entscheiden; durch den Stress am Beginn der Anhaltung läsen sich die Schubhäftlinge das Informationsblatt oft nur ungenau durch und erkennen nicht den “nicht – staatlichen Charakter” der Betreuungsorganisationen.

##### **3.1.2. Erwägungen des Beirates**

Vor allem in den westlichen Bundesländern werden die Schubhäftlinge, die sich nicht für die Betreuung entschlossen haben, von VertreterInnen der Betreuungsorganisationen persönlich aufgesucht, wobei ihnen die Aufgabe der Organisation bzw. ihr nichtstaatlicher Charakter nochmals erklärt wird. Berichten der Betreuungsorganisationen zu Folge, kommt es immer wieder vor, dass sich Schubhäftlinge deshalb nicht für eine Betreuung aussprechen, weil sie (gezeichnet durch negative Erfahrungen aus ihrer Heimat) ein grundsätzliches Misstrauen gegen polizeiliche Institutionen haben. Dort wo Betreuungsorganisationen Schubhäftlinge aufsuchten, die sich gegen eine Betreuung ausgesprochen hatten und wo derartige Missverständnisse ausgeräumt werden konnten, kommt es zu einer fast 100%-igen Zustimmung.

Diese Erfahrungen zeigen, dass das Formularsystem ein persönliches Gespräch nicht ersetzen kann. Die Verantwortlichen in den fremdenpolizeilichen Behörden und der PAZ sollten daher unbeschadet der weiteren Verwendung des Informationsblattes über die Schubhaftbetreuung, den VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen die Möglichkeit geben, auch Schubhäftlinge zu kontaktieren, die eine Betreuung vorerst abgelehnt haben. Da die Weitergabe von Daten der Schubhäftlinge ohne deren Zustimmung

einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften darstelle, bedürfte es einer gesetzlichen Änderung. In diesem Zusammenhang könnte eine Änderung des FrG analog zu den Bestimmungen im Gewaltschutzgesetz, welches die Weitergabe personenbezogener Daten an Opferschutzeinrichtungen erlaubt, erfolgen.

Da es scheint, dass die Art der angebotenen Betreuung im Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung den Schubhäftlingen nicht klar vermittelt wird, soll zusätzlich zu dem Angebot eines persönlichen Gesprächs eine Überarbeitung des Informationsblattes in Betracht gezogen werden. Als Vorbild könnte jenes Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung herangezogen werden, das von der BPD Wien in Kooperation mit dem Schubhaft - Sozialdienst Wien erstellt wurde. (siehe Beilage VI a)

Es wird auch hinsichtlich dieses Informationsblattes darauf hingewiesen, dass eine Möglichkeit der Abrufbarkeit im BAKS-System anzustreben ist und sich die zur Verfügung stehenden Übersetzungen an jene der Informationsblätter für Festgenommene orientieren sollten (siehe Empfehlungen Nr. 2)

### **3.1.3. Empfehlungen des Beirates**

? **Der Beirat empfiehlt,**

- **das Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung nach dem Vorbild des von der BPD Wien verwendeten Informationsblattes zu überarbeiten (siehe Beilage VI a);**
- **den VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen den Zugang zu jenen Schubhäftlingen zu ermöglichen, die auf eine im Informationsblatt angebotene Betreuung vorerst verzichtet haben, um den VertreterInnen der Organisationen die Gelegenheit zu geben, nähere Informationen über die Betreuung zu erteilen und allfällige Missverständnisse aufzuklären;**
- **analog zu der erfolgten Änderung des §56 (1) Z6 SPG im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, ein Änderung des FrG mit der Maßgabe zu initiieren, dass eine Weitergabe aller relevanten Daten an die Schubhaftbetreuungsorganisationen ermöglicht wird.[9]**

## **3.2. Einsichtnahme in die Anhalteordnung und Aushängung der Hausordnung**

### **3.2.1. Rechtliche Voraussetzungen**

? Anhalteordnung - § 1 Abs. 2 und 3

### **3.2.2. Problemaufriss**

Das CPT hob anlässlich eines Besuches in Österreich die Anstrengungen einzelner PAZ hervor, die Häftlinge über interne Vorschriften und Einrichtungen aufzuklären. Generell kritisierte die Abordnung aber auch, dass es zahlreiche Beschwerden seitens ausländischer Häftlinge betreffend den Mangel an Informationen über ihre Rechte und Pflichten (insb. auch der Kontakt zu Rechtsanwälten) und des Standes des Verfahrens gegeben hätte.<sup>32</sup>

Auch die Mitglieder der Kommissionen des MRB haben in ihren Besuchen bei den PAZ von diesen Mängeln berichtet. Zusätzlich wurde festgestellt, dass

- die Hausordnung oft nicht angeschlagen ist und keine Hinweise auf das Vorhandensein anderer Sprachfassungen erteilt werde.
- die Anhalteordnung nur auf Verlangen der Angehaltenen eingesehen werden könne, obwohl die Angehaltenen auf diese Möglichkeit nicht aufmerksam gemacht worden seien.

In der BPD Wien wird die Hausordnung in den vorgeschriebenen Übersetzungen an einem allgemein zugänglichen Ort angeschlagen.

### **3.2.3. Erwägungen des Beirates**

Entsprechend §1(2) AnhO ist die Anhalteordnung in den vorgesehenen Sprachen bereit zu halten und auf Verlangen Einsicht in der gewünschten Sprachfassung zu gewähren. Der Aushang der gekürzten Anhalteordnung (Hausordnung) ist notwendig um den Angehaltenen eine Mindestinformation über den Aufenthalt im PAZ zu geben. Der verlässliche Aushang nicht nur in der deutschen Sprachfassung, sondern in allen unter Pkt. III.1.1.4. empfohlenen Sprachversionen stellt dazu die Voraussetzung dar. Zudem enthält die Hausordnung den Hinweis auf die mögliche Einsichtnahme in die AnhO.

### **3.2.4. Empfehlungen des Beirates**

? **Der Beirat empfiehlt über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, die AnhO in den entsprechenden Sprachversionen (siehe Pkt. III.1.1.4) aufzulegen.[10]**

- ? **Der Beirat empfiehlt, über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, den Aushang der gekürzten Fassung der AnhO (Hausordnung) in den PAZ an einem allgemein zugänglichen Ort in allen entsprechenden Sprachversionen (siehe Pkt. III 1.1.4) sicherzustellen. [11]**

### **3.3. Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Personal der PAZ und Angehaltenen**

#### **3.3.1. Problemaufriss**

Als gravierendes Problem wird von den Kommissionen des MRB die Tatsache betrachtet, dass es zwischen zahlreichen fremdsprachigen Angehaltenen (besonders Schubhäftlingen) und den AufsichtsbeamtenInnen aufgrund von Sprachbarrieren praktisch keinen Informationsfluss gäbe und somit alltägliche Probleme im PAZ nur schwer mitgeteilt werden könnten (auf andere Angehaltene als ÜbersetzerInnen kann nicht immer zurückgegriffen werden).

#### **3.3.2. Erwägungen des Beirates**

Neben der Beiziehung von DolmetscherInnen empfiehlt das CPT die Einführung von weiteren verständigungsverbessernden Maßnahmen wie die Verteilung eines Handzettels an fremdsprachige Angehaltene; dieses Informationsblatt soll eine verschiedensprachige Auflistung der in der Kommunikation zwischen Personal und Angehaltenen häufig verwendeten Ausdrücken beinhalten.<sup>33</sup>

Insbesondere dann, wenn kurzfristig einE DolmetscherIn nicht verständigt und auf Angehaltene als ÜbersetzerInnen nicht zurückgegriffen werden kann oder soll, bietet sich die Inanspruchnahme eines Call-Centers an. Daher sollen so schnell wie möglich die Voraussetzungen für die österreichweite Inanspruchnahme durch die PAZ geschaffen werden (siehe Empfehlung Nr. 5).

#### **3.3.3. Empfehlungen des Beirates**

- ? **Der Beirat empfiehlt zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der BeamtenInnen zu ergreifen.[12]**
- ? **Der Beirat empfiehlt bei den PAZ eine Auflistung der am häufigsten verwendeten Ausdrücke zwischen dem Personal und den Angehaltenen zu**

---

<sup>32</sup> CPT Bericht 1999 Pkt.45.

<sup>33</sup> *Kriebaum, Ursula*. "Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung," Dezember 1998, Seite 348f.

**erstellen und in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Pkt. 1.1.4) zu übersetzen. [13]**

#### **4. Informationssituation bei der “Abschiebung”**

##### **4.1. Erwägung des Beirates**

Der MRB hat sich im Sommer 1999 mit den sog. “Problemabschiebungen” beschäftigt. Im Zuge dessen hat er im Oktober 1999 in seinem Bericht 32 Empfehlungen an den Minister gerichtet. Etliche Empfehlungen haben sich auch mit der Information und der Bedeutung der ausreichenden Information sowohl der abzuschiebenden Personen und der BeamtInnen, welche die Abschiebung durchführen, als auch der Schubhaftbetreuung befasst. (*siehe Beilage VII*).

Einen Arbeitsschwerpunkt des Menschenrechtsbeirates für das Jahr 2002 stellt die Evaluierung der bisherigen Empfehlungen dar. Es werden daher zu dem angeführten Themenkreis keine weiteren Empfehlungen hinzugefügt, sondern vorhandene Schwachstellen, welche trotz der Empfehlungen nicht oder nicht vollständig beseitigt werden konnten, im Zuge dieser Evaluierung thematisiert.

#### **5. Informationssituation bei der “Entlassung”**

##### **5.1. Entlassungsschein versus Haftbestätigung**

###### **5.1.1. Problemaufriss**

Derzeit erhalten Angehaltene vom PAZ im Zug der Entlassung einen “Entlassungsschein.” Dabei scheint oft nur der Zeitpunkt der Entlassung, nicht jedoch die Dauer der Schubhaft auf. Diese ist nur bei der Haftbestätigung ersichtlich. Seitens der Exekutive und der Schubhaftbetreuung wird betont, dass insbesondere dann, wenn entlassene Schubhäftlinge woanders aufgegriffen und überprüft werden, eine Information über die Dauer der Schubhaft wichtig sei.

###### **5.1.2. Erwägungen des Beirates**

Bereits jetzt werden von einigen PAZ obligatorisch Haftbestätigungen ausgestellt. In den meisten PAZ geschieht dies jedoch nur auf Wunsch der Betroffenen. Von der Ausstellung von Haftbestätigungen (allenfalls als Ersatz für die Entlassungsscheine) sollte künftig generell Gebrauch gemacht werden. Die Ersichtlichmachung der Dauer der Schubhaft ist für die Exekutive, die Schubhaftbetreuung und auch für die betroffene Person von großem Interesse, insbesondere im Falle späterer Überprüfung.

### **5.1.3. Empfehlungen des Beirates**

- ? **Der Beirat empfiehlt, dass die PAZ jeder entlassenen Person eine Haftbestätigung ausstellen sollten, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht. [14]**

## **5.2. Information über Hilfseinrichtungen**

### **5.2.1. Problemaufriss**

Grundsätzlich erfolgt durch die PAZ keine Nachbetreuung der Entlassenen nach deren Entlassung. Im Falle von Schubhäftlingen kann die Schubhaftbetreuungsorganisation noch bis zu einer Woche nach der Freilassung zur Betreuung verpflichtet werden. Gemäß den Kommissionen des MRB und den Schubhaftbetreuungsorganisationen kommt es immer wieder vor, dass Schubhäftlinge nach einer (oft überraschenden) Entlassung ohne weitere Information “auf die Straße gesetzt werden.”

### **5.2.2. Erwägungen des Beirates**

In einzelnen PAZ ist es bereits jetzt Usus, dass Listen über Betreuungsorganisationen, die Menschen allenfalls in den ersten Tage nach der Entlassung weiterhelfen können, (Notschlafstellen, Essensmöglichkeiten etc) ausgegeben werden. Weiters wird auch berichtet, dass auf die Bedürfnislage der Betroffenen Rücksicht genommen werde (z.B. falls Termine bei der Asylbehörde noch anstehen würden). Es sollte zukünftig als Mindeststandard gelten, Schubhäftlingen bei der Entlassung derartige Informationen zukommen zu lassen oder auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Betreuungsorganisationen diese Informationen lückenlos weitergeben können.

### **5.2.3. Empfehlungen des Beirates**

- ? **Der Beirat empfiehlt, dass jeder zu entlassenden Person, deren Fortkommen nach der Entlassung nicht offensichtlich geregelt erscheint, verpflichtend eine Liste von Betreuungsorganisationen (Notschlafstellen, Essensmöglichkeiten etc.) mit einem erklärenden Beiblatt übergeben wird, die Entlassene in die Lage versetzen, die ersten Tage nach der Entlassung zu organisieren. Das Beiblatt sollte der Verständlichmachung des Zwecks der Liste dienen und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung 2) elektronisch abrufbar aufgelegt werden.[15]**

## **IV Information über den Stand des Verfahrens**

### **1. Information zwischen Angehaltenen und Behörden**

#### **1.1. DolmetscherInnen**

##### **1.1.1. Problemaufriss**

Nach den Wahrnehmungen der Kommissionen, ergeben sich Beschwerden von Schubhäftlingen auch immer wieder im Zusammenhang mit den beigezogenen DolmetscherInnen. Diese würden in manchen Fällen eine nicht ihrer Funktion entsprechende Position beziehen, ergingen sich gemäß übereinstimmender Berichte von Angehaltenen in Beschimpfungen und hätten sie der Lüge bezichtigt, wenn Angaben über Person, Routenverlauf oder Alter gemacht werden würden. Sie hätten einschüchternd auf die zu befragende Person gewirkt und drohten auch mit der Verständigung der Behörden des Heimatlandes. Dazu kommt der Verdacht der Angehaltenen und der Schubhaftbetreuungsorganisationen, dass viele DolmetscherInnen schlecht oder falsch übersetzen würden. In manchen Fällen, kritisieren die Schubhaftbetreuungsorganisationen, werde mehr als erforderlich übersetzt und dadurch teilweise selbst Fragen formuliert, die von der Behörde so nicht gestellt worden seien.

##### **1.1.2. Erwägungen des Beirates**

Eine nicht den Tatsachen entsprechende Übersetzung der Angaben der Angehaltenen, die möglicherweise unter Beeinflussung seitens der DolmetscherInnen abgegeben wurde, ist nicht nur vom menschenrechtlichen Standpunkt zu beanstanden, sondern liegt auch nicht im Interesse der Behörde. Das Bundesasylamt (BAA) hat seit dem Jahre 2000 verstärkte Maßnahmen im Bereich der Qualitätsverbesserungen für DolmetscherInnen unternommen. Im Zuge dessen sind u.a. Richtlinien für ein Anforderungsprofil von DolmetscherInnen erstellt worden, anhand diesen die DolmetscherInnen in eine Liste aufgenommen werden. (Richtlinien des BAA betreffend den Einsatz von DolmetscherInnen - *siehe Beilage VIII*). Die Anforderungen sind den DolmetscherInnen in einem "offenen Brief" kommuniziert worden. Gleichzeitig werden vom BAA weitere interne Qualitätskontrollen durchgeführt; außerdem befinden sich darauf aufbauend zusätzliche Maßnahmen in konkreter Planung. So werden den DolmetscherInnen im Asylbereich auch Grundinformationen über das Verfahren - in Form von (nicht verpflichtenden) Fortbildungsveranstaltungen - gegeben. Ein nächster Schritt auf diesem Gebiet werde lt. Asylbehörde die Erstellung einer österreichweiten Liste in

Zusammenarbeit mit dem DolmetscherInnenverband sein. In einzelnen PAZ und fremdenpolizeilichen Behörden liegen derzeit entweder regionale oder landesweite DolmetscherInnenlisten auf, welche aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Qualitätsevaluierung von DolmetscherInnen schwierig ist, sollte es zumindest hinsichtlich der Kenntnis der deutschen Sprache zu einer entsprechenden Überprüfung kommen. Ziel sollte es sein, eine “Monopolstellung” einzelner DolmetscherInnen zu vermeiden und eine weite Streuung zu erreichen.

Basierend auf bereits vorhandenen Erfahrungen im BAA sollten daher auch seitens der fremdenpolizeilichen Abteilung im Bundesministerium für Inneres Bemühungen unternommen werden, dass

- ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen erstellt,
- eine interne Qualitätskontrolle durchgeführt wird und
- “DolmetscherInnenlisten” zentral im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI ausgetauscht werden und dadurch auf eine gemeinsame, einheitliche, Österreichweite “DolmetscherInnenliste” zurückgegriffen werden könne.

Ähnlich wie beim BAA sollte daher auch im fremdenpolizeilichen Bereich ein Schreiben an die fremdenpolizeilichen Behörden und die herangezogenen DolmetscherInnen verfasst werden, in dem diese auf ihre eigentliche Aufgabe und den einzuführenden Qualitätskriterien aufmerksam gemacht werden sollten.

### **1.1.3. Empfehlungen des Beirates**

- ? **Der Beirat empfiehlt, ähnlich den “Richtlinien des Bundesasylamtes betreffend den Einsatz von Dolmetschern” ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen auch im Bereich des FrG zu entwickeln, eine interne Qualitätskontrolle durchzuführen und Fortbildungsveranstaltungen auch für DolmetscherInnen anzubieten.[16]**
- ? **Der Beirat empfiehlt, im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI (fremdenpolizeiliches Referat und Bundesasylamt) zentral DolmetscherInnenlisten zusammenzustellen bzw. auszutauschen, um es den nachgeordneten Behörden zu**



ermöglichen, auf eine einheitliche, österreichweite DolmetscherInnenliste zurückgreifen zu können. [17]

## **1.2. Einführung eines fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft**

### **1.2.1. Rechtliche Voraussetzungen**

? Fremden-gesetz §64 lit.f.

### **1.2.2. Problemaufriss**

Seitens des CPT anlässlich seines Besuchs 1999 wird grundsätzlich eine mangelhafte Informationssituation der Schubhäftlinge kritisiert. In Pkt. 66 wird angeführt:

*66. Die Delegation hat jedoch in allen besuchten PAZ zahlreiche Beschwerden seitens ausländischer Häftlinge erhalten, betreffend des Mangels an Informationen über ihre Rechte und Pflichten (insbesondere was den Kontakt zu einem Rechtsanwalt betrifft) und das Stadium des sie betreffenden Verfahrens.*

*Diese ärgerliche Situation wurde vom vorgesetzten Personal und den Mitgliedern des Personals eingesehen, die aufgrund von Sprachbarrieren trotz guten Willens nicht in der Lage waren, diese zu beheben.*

*Des Weiteren empfiehlt das CPT zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Kommunikationsprobleme zu beseitigen und zu gewährleisten, dass aufgrund des Fremden-gesetzes angehaltene Personen ordnungsgemäß über ihre Rechte und Pflichten, sowie den Stand des Verfahrens informiert werden.*

Zur Information über die Schubhaft gibt es bundesweit unterschiedliche Praktiken. Seitens der Kommissionen, NGOs aber auch den fremdenpolizeilichen Behörden wird erklärt, dass Personen, über die die Schubhaft verhängt wurde, oft erst Tage später einvernommen werden konnten. Es hat sich gezeigt, dass es bezüglich der Einvernahme vor oder nach der Erlassung des Schubhaftbescheides sehr unterschiedliche Praktiken gibt. Während es bei den (zumindest größeren) BPD üblich ist, dass Verdächtige, nachdem sie von der Polizei aufgegriffen worden sind, unmittelbar danach von einem Polizeijuristen einvernommen werden, kommt es insbesondere bei Bezirkshauptmannschaften vor, dass bis zur behördlichen Ersteinvernahme mehrere Tage vergehen. Während dieser Zeit erhält ein Angehaltener keine Information über das laufende Verfahren.

Die Gründe für diese Verzögerungen liegen im organisatorischen Bereich, wie

- Aufgriff in der Nachtzeit
- nicht rechtzeitiges Auffinden von geeigneten DolmetscherInnen,

- dazwischenliegende Wochenenden,
- das Vorliegen eines Rückstellungsgesuches eines (Nachbar-) Staates mit der Konsequenz, dass der/die Betroffene unverzüglich zurückgeschoben werden soll – sich diese Zurückschiebung aber verzögert, oder
- Massenaufgriffe und die damit verbundenen personellen Kapazitätsgrenzen.

In solchen Fällen behelfen sich die Behörden teilweise mit Informationsblättern für Schubhäftlinge (siehe die derzeitigen Informationsblätter von den BH Neusiedl und Ried *Beilage IX*), teilweise stehen überhaupt keine derartigen Informationsblätter zur Verfügung. Abgesehen von ihrer unterschiedlichen, oft nicht aktuellen Ausgestaltung, weisen diese zumeist neben einer sehr dürftigen Information auch mangelhafte Übersetzungen auf (siehe als Beispiel die wörtliche Rückübersetzung von Kroatisch in Deutsch bei einem von der SID Oberösterreich in Auftrag gegebenen Übersetzung – *Beilage IX*). Diese Übersetzungen sind teilweise unverständlich oder sinnverändernd.

### **1.2.3. Erwägungen des Beirates**

Gem. §§ 64 (1) und 65 (1) FrG müssen Angehaltene unverzüglich der Behörde vorgeführt werden und vom Grund der Festnahme in einer ihnen verständlichen Sprache in Kenntnis gesetzt werden. Falls es hinsichtlich der Einvernahme von Schubhäftlingen zu Verzögerungen kommt, ist eine rechtliche Aufklärung der Betroffenen über ihren Status und der geplanten weiteren Vorgangsweise der Behörde eine unbedingte Verpflichtung. Die derzeitige uneinheitliche Regelung und die aufliegenden unterschiedlichen Informationsblätter sind unbefriedigend. Es wäre daher die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft, dessen Einspeisung in ein gemeinsames, elektronisches Kommunikationssystem und die Einziehung aller anderen im Umlauf befindlichen Informationsblätter über die Schubhaft anzustreben. Das Informationsblatt über die Schubhaft soll dem Schubhäftling unabhängig der Anwesenheit einer DolmetscherIn ausgehändigt werden, um ihm zu ermöglichen, sich in Ruhe damit auseinander zusetzen. Eine bloße Einsichtnahme wird – wie bei den Informationsblättern für Festgenommene - nicht als ausreichend erachtet.

Weiters wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass allzu juristische Formulierungen zur Förderung der Verständlichkeit unterbleiben sollten. Zur Erstellung dieses Informationsblattes sollten vor allem auch VertreterInnen von Schubhaftbetreuungsorganisationen einbezogen werden. Es wird auch angeregt, diese Informationsblätter den UVS in den einzelnen

Bundesländern zur Stellungnahme vorzulegen, da dort ein breiter Sachverstand hinsichtlich der Informationsverpflichtung Schubhäftlingen gegenüber vorhanden ist.

Folgende Punkte wären aus der Sicht des MRB jedenfalls in das Informationsblatt für Schubhäftlinge aufzunehmen:

- Grund der Schubhaftverhängung;
- Nennung des maßgeblichen Paragraphen;
- Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand);
- Hinweis auf die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme;
- Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht;
- Aufklärung zur Identitätsfeststellung;
- Beschwerdemöglichkeiten;

Hinsichtlich der Anzahl der Übersetzungen wird auf die Erwägungen und Empfehlungen zum Informationsblatt für Festgenommene hingewiesen (siehe Pkt.III.1.1.4).

#### **1.2.4. Empfehlungen des Beirates**

? **Der Beirat empfiehlt, die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft. Dabei sollten entsprechend den technischen Möglichkeiten Vorkehrung dafür getroffen werden, dieses Informationsblatt über die Schubhaft samt den entsprechenden Sprachversionen (siehe Pkt.III.1.4.4) allen fremdenpolizeilichen Behörden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug sollten alle bisher von den Behörden verwendeten Informationsblätter über die Schubhaft eingezogen werden.[18]**

? **Der Beirat empfiehlt jedenfalls folgende Punkte in das Informationsblatt über die Schubhaft aufzunehmen:**

- **Grund der Schubhaftverhängung;**
- **Nennung des maßgeblichen Paragraphen;**
- **Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand);**
- **Hinweis auf die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme;**
- **Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht;**

- **Aufklärung zur Identitätsfeststellung;**
- **Beschwerdemöglichkeiten;**

**Grundsätzlich sollte besonders auf die Verständlichkeit der Informationen Wert gelegt, VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen bei der Erstellung miteinbezogen und die Entwürfe vor der endgültigen Verteilung an die Behörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Bundesländern zur Stellungnahme vorgelegt werden.[19]**

- ? **Der Beirat empfiehlt die verpflichtende Verteilung der Informationsblätter über die Schubhaft an die Schubhäftlinge, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, die enthaltenen Informationen in Ruhe aufzunehmen. Eine bloße Einsichtnahme wird nicht für ausreichend erachtet.[20]**

### **1.3. Einführung eines Fremdenpolizeilichen Informationsblattes über den Stand der Schubhaft**

#### **1.3.1. Problemaufriss**

Seitens der Kommissionen wie auch seitens des CPT wird wiederholt der mangelnde Informationsstand der Schubhäftlinge betreffend den Stand ihres Verfahrens beanstandet. Als größte Problemgruppe werden in diesem Zusammenhang von den Kommissionen und der Schubhaftbetreuung sog. Gasthäftlinge genannt, jene Angehaltenen die sich nicht im gleichen Bundesland wie die zuständige Behörde aufhalten; in diesen Fällen sei der Informationsstand besonders dürftig. Das Ziel könne daher nur eine verstärkte Kooperation mit den einzelnen Bezirkshauptmannschaften und die Gewährleistung einer besseren Kommunikation zwischen Behörden und Angehaltenen sein.

#### **1.3.2. Erwägungen des Beirates**

Bei der BPD Wien wird ein Informationsblatt erarbeitet, mit welchem eine periodische (voraussichtlich in zwei- oder dreiwöchigen Abständen) Information aller Schubhäftlinge, über den jeweils aktuellen Verfahrensstand erfolgen soll (siehe *Beilage X*); die Ausfolgung dieser Information liegt ja im Verantwortungsbereich der Behörde. Weiters stellt die BPD Wien (FrB) durch interne Dienstanweisung sicher, dass nach der gesetzlich verbindlichen niederschriftlichen Einvernahme nach zwei Monaten Schubhaft, (§ 69 Abs. 5 FrG) bei Schubhäftlingen in Abständen von maximal drei Wochen, eine Einvernahme durch den verfahrensführenden Referenten durchgeführt wird. In diesem Rahmen wird dem Schubhäftling mitgeteilt, aus welchen Gründen die Schubhaft weiterhin andauert (z.B. Ansuchen auf Ausstellung eines Heimreisezertifikates von der Botschaft noch nicht erledigt,

oder Verfahren gemäß § 75 FrG noch nicht rechtskräftig entschieden). Weiters wird dem Häftling die Möglichkeit gegeben, ergänzende Angaben, wie etwa zu seiner Identität zu machen.

Das in der BPD Wien in Ausarbeitung befindliche Informationsblatt über den Stand des Verfahrens sollte von der zuständigen Abteilung des BMI aufgegriffen werden. Unter der Prämisse, dass das BMI dieses Informationsblatt ausarbeitet, übersetzt und an die Behörden verteilt bzw. für die elektronische Abrufbarkeit sorgt, würde dieses Informationsblatt für die betreffenden fremdenpolizeilichen Behörden keinen besonderen Mehraufwand bedeuten, während für die Schubhäftlinge (insbesondere für die sog. Gasthäftlinge) eine kontinuierliche Information gewährleistet wäre.

Eine derartige regelmäßige Information sollte daher insbesondere

- mit dem zu erarbeitenden Informationsblatt über die Schubhaft (siehe oben unter Pkt. IV.1.2) abgestimmt werden
- zentral übersetzt und an die fremdenpolizeilichen Behörden übermittelt und
- festgelegt werden, in welchen Abständen (oder zu welchen Anlässen) es an die PAZ zwecks Information des betreffenden Angehaltenen zu übermitteln wäre.

Die von der BPD Wien praktizierte dreiwöchige Vorführung der Schubhäftlinge vor dem zuständigen Referenten ist ausdrücklich hervorzuheben und zu begrüßen. Trotzdem sollte sie im Hinblick auf die unterschiedliche Struktur bei anderen fremdenpolizeilichen Behörden nicht als Modell für ganz Österreich dienen, weil es insbesondere bei kleineren fremdenpolizeilichen Behörden (Bezirkshauptmannschaften) zu praktischen Problemen bei der Vorführung von jenen Schubhäftlingen kommen würde, die sich in einem anderen Sprengel (PAZ) aufhalten. Die Inanspruchnahme der Amtshilfe der für die PAZ zuständigen BPD scheint ebenfalls in der derzeitigen Situation nicht zumutbar. Im Falle einer periodischen schriftlichen Information scheint daher eine regelmäßige mündliche Einvernahme verzichtbar. Anzumerken ist, dass die umfassende Einbeziehung der Schubhaftbetreuung eine unbürokratische und effiziente Möglichkeit darstellen würde, um über den Stand des Verfahrens zu informieren, da die VertreterInnen dieser Organisationen sowohl die jeweiligen Personen kennen, als auch mit deren Verfahren vertraut sind.

Hinsichtlich der notwendigen Übersetzungen dieser Informationsblätter ist auf die Erwägungen und Empfehlungen des Beirates zum Informationsblatt für Festgenommene zu verweisen (siehe Pkt III.1.1.4).

### **1.3.3. Empfehlungen des Beirates**

? **Der Beirat empfiehlt, auf Grundlage des von der BPD Wien ausgearbeiteten Informationsblattes über den Stand des Verfahrens, die endgültige Bearbeitung und Übersetzung des Informationsblattes in die entsprechenden Sprachen durch das BMI vorzunehmen sowie nach technischer Möglichkeit, die zentrale Verteilung der Informationsblätter an die Behörden auf elektronischem Wege durchzuführen. Dabei sollte das Informationsblatt insbesondere mit dem Informationsblatt für die Schubhaft abgestimmt werden.[21]**

? **Der Beirat empfiehlt, insbesondere auch die Möglichkeit der Vorinformation über eine bevorstehende Vorführung vor die Behörde in das Informationsblatt aufzunehmen und einheitlich festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen (maximal drei Wochen) die Schubhäftlinge zu informieren sind.[22]**

## **1.4. Übersetzung von Bescheiden**

### **1.4.1. Rechtliche Voraussetzungen**

- ? Art 5 EMRK
- ? Art 4 (6) PersFrBVG
- ? BVG – Art. 8
- ? AVG - §§ 56 ff
- ? Fremdenengesetz - § 61 Abs. 2
- ? Asylgesetz - § 29

### **1.4.2. Problemaufriss**

Derzeit werden (Schubhaft-)Bescheide von den Behörden grundsätzlich nicht übersetzt, allerdings übersetzen DolmetscherInnen regelmäßig die Bescheide für die Schubhäftlinge. Dabei wird seitens der Behörden die mündliche Übersetzung der Bescheide für ausreichend angesehen und u.a. auf Art. 8 B-VG verwiesen.

Bei der BPD Wien wird der Person, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung erlassen wird, darüber hinaus die feststehenden Teile (Gesetzesbestimmungen,

Rechtsmittelbelehrung) des Bescheides mittels Textbaustein übersetzt (Textbausteine – siehe *Beilage XI und XII*) und dem/der Angehaltenen übermittelt. Die nicht vorübersetzten Teile des Bescheides werden von dem/der der Verhandlung beiwohnenden DolmetscherIn übersetzt. Diese übersetzten Formulare (Textbausteine) liegen in den elf am häufigsten vorkommenden Sprachen (serbisch, kroatisch, slowakisch, tschechisch, türkisch, rumänisch, polnisch, englisch, ungarisch, arabisch, chinesisches) auf. Obwohl durch diesen Vorgang der/die DolmetscherIn nicht ersetzt werden kann, berichtet die BPD Wien, dass auf diesem Wege wesentliche DolmetscherInnenkosten eingespart werden könnten.

#### **1.4.3. Erwägungen des Beirates**

Eine Verpflichtung auf Übersetzung kann sich aus Art. 5 Abs.2 EMRK so wie aus Art.4 Abs.6 PersFrBVG ergeben. Auch diese Vorschriften normieren eine Informationsvermittlung in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache.

Grundsätzlich sollte daher jeder Bescheid, der gegen einen Schubhäftling erlassen worden ist, von einer/einem DolmetscherIn übersetzt werden (inklusive einer Rechtsmittelbelehrung). Am Beispiel der Praxis der BPD Wien hinsichtlich der Übersetzung von den feststehenden Teilen des Bescheides in Form von Textbausteinen ist ersichtlich, dass einE DolmetscherIn, die/der den Bescheid inhaltlich übersetzt, nicht ersetzt werden kann, die übersetzten Textbausteine verbessern jedenfalls den Informationsstand der Angehaltenen. Die zuständige Abteilung im BMI sollte sich daher mit dem Fremdenpolizeilichen Büro in Wien in Verbindung setzen und prüfen, inwieweit diese vorhandenen Übersetzungen inhaltlich übernommen und an alle fremdenpolizeilichen Behörden als Vorlage übermittelt werden könnten. Dabei sollte auch in Betracht gezogen werden, die Anzahl der Übersetzungen (von derzeit elf bei der BPD Wien) auf die entsprechende Anzahl der Übersetzungen der Informationsblätter für Festgenommene (siehe Pkt.III.1.1.4) zu erhöhen.

#### **1.4.4. Empfehlungen des Beirates**

? **Der Beirat empfiehlt, Schubhäftlingen, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder eine Ausweisung verfügt worden ist, nach dem Vorbild der BPD Wien, die feststehenden Teile des Bescheides (Textbausteine) in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Pkt.III.1.1.4) zu übersetzen und den Angehaltenen auszuhändigen. Dabei sollte die zuständige Organisationseinheit im BMI zentral die Ausarbeitung und Übersetzung der Textbausteine übernehmen. Die Verteilung sollte je nach technischen Möglichkeiten auf elektronischem Wege erfolgen.[23]**

## **1.5. Information über die Möglichkeit eines Verfahrenshilfeverteidigers**

### **1.5.1. Problemaufriss**

Sowohl die Kommissionen des MRB als auch die Schubhaftbetreuungsorganisationen berichten davon, dass mittellose Schubhäftlinge von Behörden keine Informationen hinsichtlich einer kostenlosen Rechtsberatung erhalten würden.

### **1.5.2. Erwägungen des Beirates**

Schubhaftbetreuungsorganisationen sind lt. ihren Verträgen mit dem BMI (siehe Punkt D)1) Anstriche 1, 7 und 8 der Verträge – *Beilage XIII*) vertraglich verpflichtet, den betreuten Schubhäftlingen die erforderliche rechtliche Informationen zukommen zu lassen. Derzeit geben die Schubhaftbetreuungsorganisationen Auskünfte über den aktuellen Verfahrensstand, erläutern dessen Bedeutung und informieren über mögliche weitere Schritte bzw. Perspektiven, sofern sie über die entsprechenden Informationen verfügen. Eine rechtliche Beratung oder gar eine rechtliche Vertretung ist dagegen seitens des BMI unerwünscht und im Vertrag auch ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäß §51a VStG kann ein mittelloser Beschuldigter beim unabhängigen Verwaltungssenat einen Antrag auf Beigebung eines Verteidigers (schriftlich oder mündlich) stellen, dessen Kosten er nicht zu tragen hätte. Da jedoch §51a VStG nicht auf Schubhäftlinge anzuwenden ist, kommt diesen kein Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung zu, was eine offensichtliche Schlechterstellung gegenüber Angehaltenen darstellt, die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsstraftat begangen zu haben.

Das CPT hält in diesem Zusammenhang fest, dass geeignete Regelungen getroffen werden sollen, um allen mittellosen Angehaltenen den Zugang zu einem Anwalt sicherzustellen.<sup>34</sup>

### **1.5.3. Empfehlungen des Beirates**

**? Der Beirat empfiehlt, entsprechend den Empfehlungen des CPT die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung für Schubhäftlinge zu prüfen.[24]**

---

<sup>34</sup> *Kriebaum, Ursula*. “Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.” Dezember 1998, Seite 404f.



## **2. Information zwischen PAZ und Behörden**

### **2.1. Verteilung der Merkblätter gem. § 26 Asylgesetz in den PAZ**

#### **2.1.1. Rechtliche Voraussetzungen**

? Asylgesetz - §§ 26 f

#### **2.1.2. Problemaufriss**

Beamten in den PAZ sind anfangs nicht darüber informiert, ob es sich bei der in Schubhaft befindlichen Person um einen angehaltenen AsylwerberInnen oder jemanden handelt, der zur Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme inhaftiert ist; das stellt sich erst dann heraus, wenn das Ersuchen um Vorführung vor das zuständige BAA vorliegt. Dabei wird vom BAA und den PAZ eingeräumt, dass es im Falle der Vorführung zur Ersteinvernahme im BAA zu wesentlichen Verzögerungen kommen könne; dies wird auch von den Kommissionen und Schubhaftbetreuungsorganisationen regelmäßig berichtet. Derzeit ist es üblich, das Merkblatt für Asylwerber (§ 26 AsylG) im Zuge dieser Ersteinvernahme auszuhändigen.

#### **2.1.3. Erwägungen des Beirates**

Es wird als zweckmäßig erachtet, bei Verzögerungen hinsichtlich der Ersteinvernahme das Merkblatt bereits im Vorfeld in den PAZ auszuteilen. Dazu wäre es notwendig, sämtliche Übersetzungen der Merkblätter für AsylwerberInnen bereits vorher in den PAZ auszuteilen. Leiter von PAZ versichern, dass dies organisatorisch möglich wäre. Die tatsächliche Verteilung des Merkblattes könnte im Zuge der Mitteilung über die bevorstehende Einvernahme erfolgen. Der konkrete technische Ablauf müsste in diesen Fällen nicht einheitlich vorgegeben werden, sondern sollte von den PAZ mit den jeweils zuständigen Asylbehörden geklärt werden. Auf den Aspekt der Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist aber besonders hinzuweisen

#### **2.1.4. Empfehlungen des Beirates.**

? **Der Beirat empfiehlt Angehaltenen, die in den PAZ auf die Ersteinvernahme durch die Asylbehörde warten, spätestens bei der Mitteilung über die Einvernahme das Merkblatt über die Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen gem. § 26 Asylgesetz in der entsprechenden Sprachversion auszuhändigen. Die jeweiligen PAZ sollten die Verteilung selbst organisieren.[25]**

## **2.2. EDV-mäßige Erfassung der Daten der Häftlinge in den PAZ**

### **2.2.1. Problemaufriss**

Derzeit werden in den PAZ Daten und Aufzeichnungen von Häftlingen überwiegend in Karteien oder PC vermerkt. Etliche dieser Daten benötigen die fremdenpolizeilichen Behörden und hätten diese daher auch abzufragen (z.B. bei Schubhäftlingen im Hungerstreik oder verhängte Disziplinierungsmaßnahmen an Schubhäftlingen). Diese Informationen werden derzeit telefonisch abgefragt und würden für die BeamtenInnen relativ mühsam ermittelt, weil sie aus verschiedenen Karteien zusammengesucht werden müssen.

### **2.2.2. Erwägungen des Beirates**

Es wäre nützlich, Daten über Häftlinge, welche sich im PAZ aufhalten, EDV-mäßig derartig zu erfassen, dass es den fremdenpolizeilichen Behörden möglich sein sollte, diese ihrerseits abrufen zu können. Ein derartiges Konzept ist bereits vom PAZ Wien ausgearbeitet worden und wird derzeit von der zuständigen Dienstbehörde begutachtet. Das BMI sollte dieses Konzept vorantreiben und insbesondere auch die Machbarkeit bei anderen PAZ und BPD überprüfen. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorschriften äußern einzelne Vertreter der PAZ divergierende Meinungen. Als weiterführender Schritt sollte auch die technische Machbarkeit der Einbindung der fremdenpolizeilichen Referate der Bezirkshauptmannschaften gesichert werden.

### **2.2.3. Empfehlungen des Beirates**

? **Der Beirat empfiehlt, das vom PAZ Wien initiierte Konzept hinsichtlich der Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf Daten über Schubhäftlinge in den PAZ seitens der Fremdenpolizei voranzutreiben sowie dessen Zweckmäßigkeit und insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu überprüfen; weiters sollten die technischen Voraussetzungen für die edv-mäßige Einbindung der Bezirkshauptmannschaften als fremdenpolizeilichen Behörden geschaffen werden.[26]**

## **3. Informationssituation zwischen PAZ und Schubhaftbetreuung**

### **3.1. Besuchszeiten für die Schubhaftbetreuung in den PAZ**

#### **3.1.1. Problemaufriss**

Das CPT hat in ihrem Besuch 1999 unter Pkt. 65 folgendes angeführt:

*..Des weiteren wurde seit Anfang 1998 ein spezieller, vom Innenministerium finanzierter Sozialdienst für Schubhäftlinge eingerichtet, um diesen Häftlingen soziale Betreuung und eine*

*Hilfe bei ihren juristischen Problemen zukommen zu lassen. Diese Dienste werden mittels eines Informationsblattes in verschiedenen Sprachen angekündigt. Es scheint jedoch, als ob ihre Arbeit durch mehrere Faktoren behindert würde (eingeschränkter Zugang zu den PAZ, keinerlei genaue Information über die in einer bestimmten Einrichtung inhaftierten Ausländer).*

Während die Schubhaftbetreuungsorganisationen in den Bundesländern eine gemeinsame Regelung hinsichtlich der Anwesenheit von SchubhaftbetreuerInnen gefunden haben, gilt dies für das PAZ in Wien nicht. Derzeit stehen den Betreuungsorganisationen im PAZ Wien lediglich drei Nachmittage zu jeweils zwei Stunden zur Verfügung. Andere PAZ fanden flexible Lösungsmodelle (z.B. ist es in den PAZ Linz und Salzburg möglich, dass bis zu drei VertreterInnen der Betreuungsorganisationen täglich Schubhäftlinge betreuen; andere VertreterInnen der Betreuungsorganisationen und der PAZ haben für beide Seiten akzeptable Besuchszeiten ausverhandelt).

### **3.1.2. Erwägungen des Beirates**

Die ausreichende Anwesenheit von VertreterInnen der Betreuungsorganisationen in den PAZ stellt eine Grundvoraussetzung für deren vertragsmäßige Tätigkeit dar. Das CPT empfiehlt in diesem Zusammenhang, Maßnahmen zu ergreifen, damit die vom Innenministerium mit der sozialen Betreuung und der Hilfe für ausländische Häftlinge beauftragten Stellen ihre Arbeit effizient durchführen können.

Der Grund für die vergleichsweise geringe Erreichbarkeit der Schubhäftlinge in Wien (lt. Angabe der Betreuungsorganisation lediglich 45 – 50 %), ist neben dem finanziellen Aspekt auch in der derzeitigen starren und kurzen Besuchszeitregelung für VertreterInnen der Betreuungsorganisationen zu finden. Zur Zeit sind lt. Schubhaftbetreuungsorganisationen bis zu sechs VertreterInnen der Betreuungsorganisationen gleichzeitig im PAZ Wien tätig, was mangels geeigneter Räumlichkeiten einer professionellen Betreuung laut deren Erfahrungen entgegensteht. Aufgabe der PAZ Wien wäre es, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen und Betreuungszeiten, wie sie auch in anderen PAZ üblich sind, zu ermöglichen

### **3.1.3. Empfehlungen des Beirates**

**? Der Beirat empfiehlt im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihr Klientel zu ermöglichen.[27]**

## **4. Informationssituation zwischen Schubhaftbetreuung und Behörde**

### **4.1. Weitergabe von Informationen aus dem behördlichen Verfahren an die VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen**

#### **4.1.1. Rechtliche Voraussetzungen**

- ? Asylgesetz - § 36 Abs. 3
- ? Fremdenengesetz - § 99
- ? Fremdenwesen – Abschiebung; Umsetzung der Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Thema “Problemabschiebungen”-31.200/119-III/16/00-24. 10. 2000-Auszug aus den Empfehlungen des MRB; Förderungsvertrag mit der Schubhaftbetreuung OÖ – Entwurf; Laufzettel; Formular “Verständigung über die Rückführung”
- ? Fremdenwesen – Abschiebung; Übermittlung der Übersetzungen von Formularen- 31.200/146-III/16/001-08. 01. 2001-Information über die Schubhaftbetreuung;
- ? Formular “Verständigung über die Rückführung”

#### **4.1.2. Problemaufriss**

Die Schubhaftbetreuung kritisiert, dass es ihr oft nicht möglich sei, Informationen aus dem Asylinformationssystem (AIS) zu erhalten, um den in Schubhaft befindlichen AsylwerberInnen entsprechende Informationen über das Verfahren mitteilen zu können. Die derzeitige Rechtslage erlaube es den Asylbehörden nicht, den Schubhaftbetreuungsorganisationen (es handelt sich um keine Behörde) über die vorhandenen und leicht abrufbaren Informationen Auskunft zu geben. Die Asylbehörde verweist in solchen Fällen auf die fremdenpolizeilichen Behörden, welche den Schubhaftbetreuungsorganisationen sehr wohl Auskunft erteilen dürfen. Diese Auskünfte würden auch Informationen über den Stand des Asylverfahrens, welche im zentralen Asylinformationssystem (AIS) abrufbar sind, beinhalten. Von Seiten der fremdenpolizeilichen Behörden wird es teilweise als Zumutung und rechtlich bedenklich empfunden, auch in Angelegenheiten anderer Behörden –wie die Weitergabe von Informationen aus dem AIS- Auskunft zu erteilen.

#### **4.1.3. Erwägungen des Beirates**

Gemäß den Schubhaftbetreuungsverträgen mit dem BMI ist es Aufgabe der Organisationen, die Angehaltenen über den Stand des Verfahrens zu informieren. Fremdenpolizeibehörden haben diesen Organisationen die entsprechenden Informationen zur

Verfügung zu stellen. Einschränkungen ergeben sich, da die KlientenInnen der Betreuung und Informationsweitergabe schriftlich zustimmen müssen, andernfalls es keine Auskunftspflicht seitens der fremdenpolizeilichen Behörde gibt. Die entsprechenden Formulare werden von BeamtenInnen der zuständigen Fremdenpolizei bzw. des Polizeigefangenenhauses an die inhaftierten Personen ausgehändigt. Die Informationen beziehen sich auf rechtliche Tatsachen, wie z.B. die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, die sich aus dem "Laufzettel" (*siehe Beilage XIV* .und Erlass vom 24. 10. 2000, Zl. 31.200/119-III/16/00) ergeben (ausgenommen die medizinischen Daten). Eine Mitteilung über den Stand des Asylverfahrens sollte demnach unter den angeführten Voraussetzungen im selben Ausmaß erteilt werden wie im Rahmen des fremdenpolizeilichen Verfahrens, zumal auch das Asylverfahren einen eigenen Punkt auf dem Laufzettel bildet (Punkt (e) 3.). Diese Auskunft sollte – solange einer direkten Auskunftserteilung der Asylbehörde der gesetzliche Wortlaut entgegensteht - jedenfalls durch die zuständige Fremdenpolizeibehörde erfolgen. Folglich wäre es auch die Pflicht der fremdenpolizeilichen Behörden die Informationen in rascher und geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

In Abstimmung mit den bereits oben angeführten Empfehlungen (Verhältnis von Behörde und Angehaltenen) ist auch eine Verpflichtung der Behörde zu erwägen, die Schubhaftbetreuungsorganisationen bei jeder betreuungsrelevanten Änderung der Verfahrenslage bzw. bei neu gesetzten Verfahrensschritten zu informieren.

Hinsichtlich einer gesetzlichen Änderung im FrG wird in diesem Zusammenhang auf Pkt. III.3.1.3 verwiesen.

#### **4.1.4. Empfehlungen des Beirates**

**? Der Beirat empfiehlt, die uneingeschränkte Weitergabe aller für die Schubhaftbereuung relevanter Informationen an die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch die fremdenpolizeilichen Behörden und Asylbehörden sicherzustellen; das sind all jene Informationen, die aufgrund der Schubhaftverträge den Organisationen zu Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Schubhäftlingen zur Verfügung zu stellen sind. Die allenfalls erforderlichen rechtlichen Anpassungen sollen durchgeführt werden.[28]**

## **4.2. Bekanntgabe von Daten der Schubhaftbetreuungsorganisationen an alle fremdenpolizeilichen Behörden**

### **4.2.1. Problemaufriss**

Die Schubhaftbetreuungsorganisationen berichten von schwierigen und langwierigen Aufklärungsmaßnahmen, die sie oftmals an fremdenpolizeiliche Behörden außerhalb ihres Wirkungsbereiches leisten müssen, um eine berechtigte telefonische Auskunft über Schubhäftlinge zu erlangen. Dies kommt meist bei den sog. "Gasthäftlingen" vor.

### **4.2.2. Erwägungen des Beirates**

Fremdenpolizeiliche Behörden sind verpflichtet, sich über die tatsächliche Berechtigung jener Personen, die Auskunft über einen Schubhäftling verlangen, Klarheit zu verschaffen. Eine zentrale Information seitens des BMI an alle fremdenpolizeilichen Behörden, wo die in Österreich tätigen Schubhaftbetreuungsorganisationen samt Adresse, Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail Adresse sowie die Namen der MitarbeiterInnen angeführt sind, könnte diesen Informationsmangel beheben.

### **4.2.3. Empfehlungen des Beirates**

? **Der Beirat empfiehlt, das BMI möge den fremdenpolizeilichen Behörden Listen über sämtliche in Österreich tätige Schubhaftbetreuungsorganisationen, ihre Adressen, ihre Erreichbarkeit und die Namen der VertreterInnen übermitteln um den Schubhaftbetreuungsorganisationen eine rasche Kontaktaufnahme mit Behörden in anderen Bundesländern zu ermöglichen.[29]**

## **4.3. Ausreichende Finanzierung für die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch BMI**

### **4.3.1. Problemaufriss**

Von der Schubhaftbetreuung wird angeführt, dass die derzeit vom BMI ausbezahlten Mitteln für die Schubhaftbetreuung zu gering seien, um eine umfassende und vollständige Betreuung vor allem in Hinblick auf die umfassenden Tätigkeiten zu gewährleisten; teilweise müssten dazu andere Mittel herangezogen werden. So ziehen z.B. Organisationen in OÖ und Salzburg zum Teil eigene Mittel heran oder die Betreuung wird zwangsläufig auf die zur Verfügung stehenden Mittel eingeschränkt (z.B. in Wien, wo derzeit nur ca. 45 % der Schubhäftlinge erreicht werden).

Neben den geringen Mitteln werden der Schubhaftbetreuung in manchen Fällen nicht die für ihre Tätigkeiten notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese seien aber eine wesentliche Komponente für die Qualität der Betreuung.

#### **4.3.2. Erwägungen des Beirates**

Die Schubhaftbetreuungsorganisationen übernehmen schon derzeit einen beträchtlichen Teil jener Informationstätigkeit zugunsten der Schubhäftlinge, welche ursprünglich (und auch nach wie vor) im Aufgabenbereich der Behörden gelegen ist. Um eine signifikante Verbesserung des bisher unzureichenden Informationsflusses herzustellen, ist die verstärkte Einbindung der Schubhaftbetreuungsorganisationen notwendig. Zukünftig sollte daher in den Verträgen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der finanziellen Mittel auf diese verstärkte Inanspruchnahme eingegangen werden.

#### **4.3.3. Empfehlungen des Beirates**

- ? **Der Beirat empfiehlt, die Schubhaftbetreuungsorganisationen hinsichtlich der Information angehaltener Personen zum Stand des Verfahrens verstärkt einzubinden und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen.[30]**
- ? **Der Beirat empfiehlt den Schubhaftbetreuungsorganisationen für ihre Tätigkeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.[31]**

## V Umsetzung der Empfehlungen

Neben der rechtlichen Umsetzung der Empfehlungen ist auch die praktische Umsetzung von großer Bedeutung und sollte daher verstärkt forciert werden. Um alle BeamtInnen, die mit den im Bericht genannten Themenkreisen befasst sind, davon zu unterrichten, wäre es sinnvoll die im Zuge der Umsetzung des Berichtes erfolgten Änderungen den zuständigen BeamtInnen in Schulungen zu vermitteln.

**? Der Beirat empfiehlt, alle aufgrund dieses Berichtes ergriffenen Maßnahmen zum Gegenstand von Schulungen für all jene BeamtInnen zu machen, die die entsprechenden Maßnahmen im Zuge ihrer Tätigkeit praktisch umzusetzen haben.[32]**



## **VI Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates an den Bundesminister für Inneres**

1. Der Beirat empfiehlt, die Abrufbarkeit aller derzeit vom BMI an die Sicherheitsexekutive zentral ausgegebenen Merkblätter und Formulare, die der Information von Angehaltenen dienen, in den entsprechenden Sprachvarianten im BAKS-System sicherzustellen, um eine ständige und einheitliche Verfügbarkeit an allen Dienststellen zu gewährleisten.
2. Der Beirat empfiehlt, alle vom BMI zentral an die Dienststellen der Sicherheitsexekutive übermittelten Informationsblätter, welche der Kenntnisnahme (Aushändigung oder Einsichtnahme) dienen oder auch unterschrieben werden müssen, in einer einheitlichen Übersetzungsanzahl aufzulegen. Dabei sollte sich das Niveau der Anzahl der Übersetzungen zumindest an der in § 1 der Durchführungsverordnung zum AsylG normierten Anzahl der Übersetzungen orientieren, was weitere Übersetzungen notwendig machen kann.
3. Der Beirat empfiehlt, eine Überarbeitung des Informationsblattes für Festgenommene vorzunehmen, da die derzeitige, sehr am Gesetzestext und an den rechtlichen Voraussetzungen gehaltene Version besonders von Angehaltenen anderer Kulturkreise oftmals nicht verstanden wird und die Information für diese daher nutzlos ist. In die Überarbeitung sollte jedenfalls auch ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim UVS aufgenommen werden.
4. Der Beirat empfiehlt, den Haftbericht II im Sinne des vom MRB erstellten Entwurfes (siehe Beilage V des Berichtes Information von angehaltenen Personen) zu gestalten und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung Nr. 2) den Dienststellen der Sicherheitsexekutive zur Verfügung zu stellen.
5. Der Beirat empfiehlt, alternative Informationsmethoden wie Video- und/oder Tonbandaufnahmen zusätzlich zu den derzeitigen Informationsblättern und Formularen einzuführen. Weiters sollte die Nutzung der Übersetzungsangebote von Call-Centern sämtlichen Exekutivdienststellen ermöglicht werden.

6. Der Beirat empfiehlt, die Information über die Möglichkeit der Beiziehung nicht nur einer Vertrauensperson, sondern auch eines Rechtsbeistandes durch die Aufnahme der Frage *“Wollen Sie, dass für sie ein Rechtsbeistand verständigt wird”* in den Haftbericht II zu vermitteln.
7. Der Beirat empfiehlt, in Hafträumen der Sicherheitsexekutive die Hausordnung dahingehend zu erweitern, dass neben den in § 27 AnhO bezeichneten Mindeststandards auch die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 betreffend Hygiene, 14 Abs. 1 betreffend Rauchen und 19 betreffend Telefongespräche aufgenommen werden sollten.
8. Der Beirat empfiehlt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zukommen zu lassen.
9. Der Beirat empfiehlt,
  - das Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung nach dem Vorbild des von der BPD Wien verwendeten Informationsblattes zu überarbeiten;
  - den VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen den Zugang zu jenen Schubhäftlingen zu ermöglichen, die auf eine im Informationsblatt angebotene Betreuung vorerst verzichtet haben, um den VertreterInnen der Organisationen die Gelegenheit zu geben, nähere Informationen über die Betreuung zu erteilen und allfällige Missverständnisse aufzuklären;
  - analog zu der erfolgten Änderung des § 56 (1) Z.6 SPG im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, eine Änderung des FrG mit der Maßgabe zu initiieren, dass eine Weitergabe aller relevanten Daten an die Schubhaftbetreuungsorganisationen ermöglicht wird.
10. Der Beirat empfiehlt über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, die AnhO in den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) aufzulegen.
11. Der Beirat empfiehlt, über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, den Aushang der gekürzten Fassung der AnhO (Hausordnung) in den PAZ an einem allgemein zugänglichen Ort in allen entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) sicherzustellen.

12. Der Beirat empfiehlt zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der BeamtInnen zu ergreifen.
13. Der Beirat empfiehlt bei den PAZ eine Auflistung der am häufigsten verwendeten Ausdrücke zwischen dem Personal und den Angehaltenen zu erstellen und in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) zu übersetzen.
14. Der Beirat empfiehlt, dass die PAZ jeder entlassenen Person eine Haftbestätigung ausstellen sollten, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht.
15. Der Beirat empfiehlt, dass jeder zu entlassenden Person, deren Fortkommen nach der Entlassung nicht offensichtlich geregelt erscheint, verpflichtend eine Liste von Betreuungsorganisationen (Notschlafstellen, Essensmöglichkeiten, etc.) mit einem erklärenden Beiblatt übergeben wird, die Entlassene in die Lage versetzen, die ersten Tage nach der Entlassung zu organisieren. Das Beiblatt sollte der Verständlichmachung des Zwecks der Liste dienen und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung Nr. 2) elektronisch abrufbar aufgelegt werden.
16. Der Beirat empfiehlt, ähnlich den "Richtlinien des Bundesasylamtes betreffend den Einsatz von Dolmetschern" ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen auch im Bereich des FrG zu entwickeln, eine interne Qualitätskontrolle durchzuführen und Fortbildungsveranstaltungen auch für DolmetscherInnen anzubieten.
17. Der Beirat empfiehlt, im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI (fremdenpolizeiliches Referat und Bundesasylamt) zentral DolmetscherInnenlisten zusammenzustellen bzw. auszutauschen, um es den nachgeordneten Behörden zu ermöglichen, auf eine einheitliche, österreichweite DolmetscherInnenliste zurückgreifen zu können.
18. Der Beirat empfiehlt die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft. Dabei sollten entsprechend den technischen Möglichkeiten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dieses Informationsblatt über die Schubhaft samt den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) allen fremdenpolizeilichen Behörden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug

sollten alle bisher von den Behörden verwendeten Informationsblätter über die Schubhaft eingezogen werden.

19. Der Beirat empfiehlt jedenfalls folgende Punkte in das Informationsblatt über die Schubhaft aufzunehmen:

- Grund der Schubhaftverhängung;
- Nennung des maßgeblichen Paragraphen;
- Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand);
- Hinweis auf die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme;
- Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht;
- Aufklärung zur Identitätsfeststellung;
- Beschwerdemöglichkeiten.

Grundsätzlich sollte besonders auf die Verständlichkeit der Informationen Wert gelegt, VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen bei der Erstellung miteinbezogen und die Entwürfe vor der endgültigen Verteilung an die Behörden den UVS in den Bundesländern zur Stellungnahme vorgelegt werden.

20. Der Beirat empfiehlt die verpflichtende Verteilung der Informationsblätter über die Schubhaft an die Schubhäftlinge, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, die enthaltenen Informationen in Ruhe aufzunehmen. Eine bloße Einsichtnahme wird nicht für ausreichend erachtet.

21. Der Beirat empfiehlt, auf Grundlage des von der BPD Wien ausgearbeiteten Informationsblattes über den Stand des Verfahrens, die endgültige Bearbeitung und Übersetzung des Informationsblattes in die entsprechenden Sprachen durch das BMI vorzunehmen sowie nach technischer Möglichkeit, die zentrale Verteilung der Informationsblätter an die Behörden auf elektronischem Wege durchzuführen. Dabei sollte das Informationsblatt insbesondere mit dem Informationsblatt für die Schubhaft abgestimmt werden.

22. Der Beirat empfiehlt, insbesondere auch die Möglichkeit der Vorinformation über eine bevorstehende Vorführung vor die Behörde in das Informationsblatt aufzunehmen und einheitlich festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen (maximal drei Wochen) die Schubhäftlinge zu informieren sind.

23. Der Beirat empfiehlt, Schubhäftlingen, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder eine Ausweisung verfügt worden ist, nach dem Vorbild der BPD Wien, die feststehenden Teile des Bescheides (Textbausteine) in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) zu übersetzen und den Angehaltenen auszuhändigen. Dabei sollte die zuständige Organisationseinheit im BMI zentral die Ausarbeitung und Übersetzung der Textbausteine übernehmen. Die Verteilung sollte je nach technischen Möglichkeiten auf elektronischem Wege erfolgen.
24. Der Beirat empfiehlt, entsprechend den Empfehlungen des CPT die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung für Schubhäftlinge zu prüfen.
25. Der Beirat empfiehlt Angehaltenen, die in den PAZ auf die Ersteinvernahme durch die Asylbehörde warten, spätestens bei der Mitteilung über die Einvernahme das Merkblatt über Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen gemäß § 26 Asylgesetz in der entsprechenden Sprachversion auszuhändigen. Die jeweiligen PAZ sollten die Verteilung selbst organisieren.
26. Der Beirat empfiehlt, das vom PAZ Wien initiierte Konzept hinsichtlich der Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf Daten über Schubhäftlinge in den PAZ seitens der Fremdenpolizei voranzutreiben sowie dessen Zweckmäßigkeit und insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu überprüfen; weiters sollten die technischen Voraussetzungen für die EDV-mäßige Einbindung der Bezirkshauptmannschaften als fremdenpolizeiliche Behörden geschaffen werden.
27. Der Beirat empfiehlt, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihre Klientel zu ermöglichen.
28. Der Beirat empfiehlt, die uneingeschränkte Weitergabe aller für die Schubhaftbetreuung relevanter Informationen an die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch die fremdenpolizeilichen Behörden und Asylbehörden sicherzustellen; das sind all jene Informationen, die aufgrund der Schubhaftverträge den Organisationen zu Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Schubhäftlingen zur Verfügung zu stellen sind. Die allenfalls erforderlichen rechtlichen Anpassungen sollen durchgeführt werden.

29. Der Beirat empfiehlt, das BMI möge den fremdenpolizeilichen Behörden Listen über sämtliche in Österreich tätige Schubhaftbetreuungsorganisationen, ihre Adressen, ihre Erreichbarkeit und die Namen der VertreterInnen übermitteln, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen eine rasche Kontaktaufnahme mit Behörden in anderen Bundesländern zu ermöglichen.
  
30. Der Beirat empfiehlt, die Schubhaftbetreuungsorganisationen hinsichtlich der Information angehaltener Personen zum Stand des Verfahrens verstärkt einzubinden und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen.
  
31. Der Beirat empfiehlt den Schubhaftbetreuungsorganisationen für ihre Tätigkeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.
  
32. Der Beirat empfiehlt, alle in diesem Bericht ergangenen Empfehlungen zum Gegenstand von Schulungen für all jene BeamtInnen zu machen, die den Inhalt der Empfehlungen im Zuge ihrer Tätigkeit praktisch umzusetzen haben.

## VII Erstellung des Berichtes

**Der Bericht wurde in der Sitzung des Menschenrechtsbeirates am 05.März 2002 beraten und beschlossen.**

**Der Bericht beruht auf Vorarbeiten einer vom Menschenrechtsbeirat eingesetzten Arbeitsgruppe, der die folgenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates und zugezogenen ExpertInnen angehörten:**

**Vorsitzender der Arbeitsgruppe :**

Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK (Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Graz; Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirates).

**Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates:**

Mag. Walter WITZERSDORFER

**VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen:**

Mag. Vesna KOLIC (Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirates, Leiterin der Schubhaftbetreuung von SOS Menschenrechte),

Chucks UGBOR (Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirates, Präsident der Vereinigung für Demokratie in Afrika),

Mag. Rainer STADUAN (Leiter Schubhaftbetreuung - Evangelischer Flüchtlingsdienst),

Michael BERGER (Leiter des Schubhaftsozialdienstes Wien).

**VertreterInnen aus dem BMI:**

Dr. Alexandra SCHREFLER KÖNIG (Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirates, Innenministerium Referatsleiterin III/16/c),

Mag. Wolfgang TAUCHER (Leiter der Zentralstelle Bundesasylamt),

**Vertreter aus der BPD:**

Erwin FUCHS (BPD Linz – Präsidialabteilung),

Major Josef ZINSBERGER (Kommandant PAZ Roßauerländer),

Major Alfred KRONAWETTER (Kommandant PAZ Graz) - stellvertretend Otmar PODLIPNIG (PAZ Graz),

Mag. BRUCKNER (Stellvertretender Leiter des Fremdenrechtlichen Büros der BPD Wien),

**VertreterInnen aus den Bezirkshauptmannschaften**

Mag. Martin HUBER Bezirkshauptmann Neusiedl – stellvertretend Frau Bernadette SCHIMMER (Leiterin der fremdenrechtlichen Abteilung),

Dr. Franz PUMBERGER (Bezirkshauptmann Ried im Innkreis) – stellvertretend Herr Stephan STÖGLEHNER (Leiter der fremdenrechtlichen Abteilung),

**Vertreter aus der Gendarmerie:**

Major REIZL (BGK Kommandant Wr. Neustadt Land),

**VertreterInnen der Kommissionen des MRB:**

Mag. Reinhard KLAUSHOFER (Mitglied der Kommission des MRB, Vertragsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg),

Mag. Marijana GRANDITS (Mitglied der Kommission des MRB, Lehrbeauftragte der Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien),

Mag. Sara RODRIGUEZ-TORAL (Mitglied der Kommission des MRB, Spanische Rechtsanwältin und Mediatorin),

Dr. Winfried ENGE (Mitglied der Kommission des MRB, Vizepräsident i.R. des Gerichtes für Strafsachen Graz),

**Beratend tätig:**

Dr. Ursula KRIEBAUM (Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien),

Dr. Paul DELAZER (Mitglied der Kommission des MRB, Rechtsanwalt).

**Folgende Sitzungen der Arbeitsgruppe “Information von Verwaltungshäftlingen” fanden statt: 10.07.2001, 11.09. 2001, 08.10. 2001, 22.10.2001, 09.01.2002.**

## **VIII Beilagen**